

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz - BauKaG)

A) Problem

Seit der letzten Neubekanntmachung des Bayerischen Architektengesetzes (BayArchG) im Jahre 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I) und der Erstbekanntmachung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKaBauG) im Jahre 1990 (GVBl S. 164) haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen und Architekten sowie der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure in wesentlichen Bereichen geändert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen (z. B. Schutz der Berufsbezeichnung der Stadtplanerin und des Stadtplaners) und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht (z. B. mehr Möglichkeiten, sich in Gesellschaften unter Führung der geschützten Berufsbezeichnung zusammenzuschließen) Rechnung getragen werden.

Die Neuregelung dient der Harmonisierung des Kammerrechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern. Das BayArchG und das BayIKaBauG sollten vorbehaltlich der spezifischen Unterschiede der beiden Berufsbereiche systematisch und inhaltlich weitgehend gleich lautend formuliert werden. Dieser systematische und inhaltliche Gleichklang erlaubte die technische Zusammenführung zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf, mit dem der erforderliche Textumfang der Regelungen nahezu halbiert wird, ohne dass damit inhaltliche Abstriche verbunden wären.

Die Neubearbeitung der Gesetze in einem gemeinsamen Baukammergesetz wird zudem zum Anlass genommen, die normativen Vorgaben im Berufsrecht auf das unerlässlich Notwendige zu beschränken und alle entbehrlichen Regelungen zu streichen. Die verbleibenden Normen erhalten einen übersichtlicheren Aufbau und werden soweit möglich gestrafft. Damit leistet der Gesetzentwurf einen nicht unerheblichen Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung.

B) Lösung

Das BayArchG und das BayIKaBauG werden novelliert und dabei in einem gemeinsamen Baukammergesetz zusammengeführt. Inhalt und Aufbau werden übersichtlicher gestaltet. Neu in das Gesetz werden Vorschriften zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ aufgenommen, um die erheblichen Wettbewerbsnachteile bayerischer Stadtplanerinnen und Stadtplaner bei Bewerbungen um Aufträge in anderen Ländern zu vermeiden. Das Gesetz wird sprachlich und inhaltlich gestrafft; die Regelungen werden auf das unerlässlich Notwendige beschränkt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Dem Freistaat entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten. Im Gegenteil ist mit einer leichten Entlastung im Bereich der Rechtsaufsicht über die Kammern zu rechnen, wobei noch offen ist, ob diese Entlastungen nicht durch eine Erhöhung der Zahl von Rechtsaufsichtersuchen Dritter wieder kompensiert werden.

Kommunen

Den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

Wirtschaft und Bürger

Mehrkosten können künftig bei Stadtplanerinnen und Stadtplanern entstehen, die sich in die bei der Architektenkammer geführte Stadtplanerliste eintragen lassen müssen. Für die mit der Eintragung verbundene Prüfung werden Gebühren anfallen. Allerdings wird der Schutz der Berufsbezeichnung vom betroffenen Berufsstand selbst gefordert, weil bayerische Stadtplanerinnen und Stadtplaner zunehmend über erhebliche Nachteile klagen, die ihnen bei Bewerbungen um Aufträge in den anderen Ländern dadurch entstehen, dass bei den Vergabeverfahren oftmals der Nachweis einer Listeneintragung bei einer Baukammer gefordert wird.

Auch die Kammern selbst werden durch neue Aufgaben stärker belastet (z. B. Führen der Liste der Gesellschaften), was jedoch durch entsprechende Gebühreneinnahmen wieder kompensiert wird. Mit den Gebühren selbst wird nur belastet, wer die neuen Möglichkeiten, die der Berufsstand selbst fordert, in Anspruch nehmen will. Eine Verteuerung von Planungsleistungen ist nicht zu erwarten, im Gegenteil sollten die neuen Möglichkeiten Vorteile im Wettbewerb bringen können (z. B. die Verwendbarkeit der geschützten Berufsbezeichnung im Namen einer Firma).

Andere Kostenauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Gesetzentwurf

über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz - BauKaG)¹

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

- Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen
- Art. 2 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister
- Art. 3 Berufsaufgaben

Zweiter Teil

Architektenliste,

Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

- Art. 4 Architektenliste, Eintragung
- Art. 5 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung
- Art. 6 Versagung und Löschung der Eintragung
- Art. 7 Stadtplanerliste, Eintragung

Dritter Teil

Gesellschaften

- Art. 8 Gesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse
- Art. 9 Eintragung, Löschung
- Art. 10 Partnerschaftsgesellschaften
- Art. 11 Auswärtige Gesellschaften

Vierter Teil

Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau

- Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft
- Art. 13 Aufgaben der Kammern
- Art. 14 Organe der Kammern
- Art. 15 Vertreterversammlungen
- Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- Art. 17 Vorstände
- Art. 18 Satzungen
- Art. 19 Finanzwesen
- Art. 20 Auskünfte
- Art. 21 Schlichtungsausschüsse

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22).

Fünfter Teil

Eintragungsausschüsse

- Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung
- Art. 23 Verfahren

Sechster Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

- Art. 24 Berufspflichten
- Art. 25 Rügerecht der Vorstände
- Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit
- Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- Art. 28 Berufsgerichte
- Art. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter
- Art. 30 Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes

Siebter Teil

Aufsicht über die Kammern

- Art. 31 Aufsicht

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 32 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 33 Rechtsverordnungen
- Art. 34 Übergangsvorschriften
- Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

Art. 1

Geschützte Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnungen „Architektin“ und „Architekt“, „Innenarchitektin“ und „Innenarchitekt“ sowie „Landschaftsarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(2) Die Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(3) Die Berufsbezeichnungen „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ darf nur führen, wer in die Stadtplanerliste eingetragen oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(4) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(5) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird nicht berührt.

Art. 2

Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) ¹Wer in Bayern weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung hat, darf die Berufsbezeichnungen oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn er

1. die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung hat, führen darf oder
2. hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 bis 6, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt.

²Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind und einen Beruf mit einer in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. ³Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten sind wie Mitglieder der Architektenkammer, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sind wie Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau zu behandeln und haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten, wenn sie nicht bereits Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland sind.

(3) ¹Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten, die nicht Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind, sowie auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht in eine deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. ²Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die nicht Mitglied einer deutschen Ingenieurekammer

sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind in einem gesonderten Verzeichnis zu führen. ⁴Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 ergibt. ⁵Die Bescheinigung ist auf Antrag um höchstens fünf Jahre zu verlängern. ⁶Der Anzeige und der Eintragung in das Verzeichnis bedarf es nicht, wenn die auswärtige Person bereits über eine ihrer Berufsgruppe entsprechende Bescheinigung einer deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügt.

(4) Personen, die weder unter Abs. 1 Satz 2 oder 3 fallen noch deutsche Staatsangehörige sind, kann die Führung der Berufsbezeichnung untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist; das gilt nicht, wenn sie über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen.

(5) Die Führung der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 6 untersagt werden.

Art. 3

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

(2) Berufsaufgaben der Innenarchitektin und des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.

(3) Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

(4) Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) ¹Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. ²Eigenverantwortlich ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
2. sich mit anderen zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er ihre oder seine Berufsaufgaben nach Satz 1 unbeeinflusst ausüben kann, oder

3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3 im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder
4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in selbständiger Beratung tätig ist.

³Unabhängig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(6) Zu den Berufsaufgaben nach Abs. 1 bis 5 gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung.

Zweiter Teil Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

Art. 4 Architektenliste, Eintragung

(1) ¹Die Architektenliste wird von der Architektenkammer geführt. ²Aus der Architektenliste muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen die Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.

- (2) ¹In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer
1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern,
 2. eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem Studium
 - a) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die in Art. 3 Abs. 1 genannten Aufgaben der Fachrichtung Architektur (Hochbau) oder
 - b) mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit für die in Art. 3 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Innen- oder Landschaftsarchitektur
 an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Akademie) oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung abgelegt und
 3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt

hat. ²Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.

(3) ¹Die Voraussetzung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 erfüllt auch, wer ein entsprechendes deutsches

oder ausländisches Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten ausgeübt hat. ²Der Erwerb der entsprechenden Kenntnisse ist durch eine vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer durchzuführende Prüfung auf Hochschulniveau nachzuweisen.

(4) ¹Die Voraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. ²Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. ³Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) ¹Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 sind auch erfüllt, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinn des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. ³Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

(6) ¹Die Voraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. ²Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3

erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt.³ Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.⁴ Für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 müssen im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.⁵ Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

(8) Ist die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, so ist die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste des anderen Landes auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

Art. 5

Liste Beratender Ingenieure, Eintragung

(1)¹Die Liste Beratender Ingenieure wird von der Ingenieurkammer-Bau geführt.² Aus der Liste muss die Zugehörigkeit der oder des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen oder den sonstigen Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren nach Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ersichtlich sein.³ Im Bauwesen tätig ist eine Ingenieurin oder ein Ingenieur insbesondere, wenn sie oder er in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig ist.

(2)¹In die Liste Beratender Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) berechtigt ist, die dort vorgesehenen Berufsbezeichnungen zu führen,
3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nr. 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
4. seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

²Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer-Bau im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.

³Art. 4 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

Art. 6

Versagung und Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architektenliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den Beruf der Architektin, des Architekten, der Innenarchitektin, des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2)¹Die Eintragung in die Listen kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.² Das gilt nicht für Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen und für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellte Personen.

(3)¹Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
4. die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern dauerhaft aufgibt.

²Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

Art. 7
Stadtplanerliste, Eintragung

(1) ¹Von der Architektenkammer wird eine Stadtplanerliste geführt. ²Aus der Stadtplanerliste muss die Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.

(2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern,
2. ein Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landschaftsplanung mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus oder eine andere gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, mit einer jeweils mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule abgeschlossen und
3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat.

(3) Art. 4 Abs. 6 bis 8 sowie Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Satz 2 gelten entsprechend.

Dritter Teil
Gesellschaften

Art. 8
Gesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse

(1) ¹Die Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. ²Die Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das von der Ingenieurekammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. ³Art. 1 Abs. 4 gilt jeweils entsprechend. ⁴Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer oder der Ingenieurekammer-Bau steht die Eintragung in ein entsprechendes Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer gleich, wenn die Gesellschaft in Bayern weder Sitz noch Niederlassung hat.

(2) Aus den Gesellschaftsverzeichnissen müssen neben der Firma der Sitz der Gesellschaft, der Geschäftsgegenstand, der Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Architektenliste oder die Liste Beratender Ingenieure maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

(3) ¹Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 6 ist,
 - b) Mitglieder der Architektenkammer die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer geführt wird,
 - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen,
 - e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
 - f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
 - g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 sinngemäß erfüllen.

(4) ¹Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 5 und 6 ist,
 - b) Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau nach Art. 12 Abs. 4 die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Ingenieurekammer-Bau nach Art. 12 Abs. 4 geführt wird,

- d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen,
- e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
- f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
- g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

²Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Abweichend von Abs. 3 und 4 darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. ²Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. ³Bei gleichem Gewicht ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. ⁴Die übrigen Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹Die Gesellschaften nach Abs. 3 bis 5 haben zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren aufrecht zu erhalten. ²Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1 500 000 € für Personenschäden sowie 300 000 € für sonstige Schäden betragen. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(7) Abs. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 6 im Hinblick auf sonstige Schäden gelten entsprechend für die Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 im Namen einer Gesellschaft mit der Maßgabe, dass die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c genannten Personen in die Stadtplanerliste eingetragen sein müssen und Gegenstand des Unternehmens Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 4 und 6 sind.

Art. 9 Eintragung, Löschung

(1) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister nachzuweisen.

(2) Die für die Eintragung zuständige Stelle hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 bis 5 oder 7 erfüllt.

(3) Die Eintragung in die Gesellschaftsverzeichnisse ist zu versagen, wenn in der Person eines der Geschäftsführer oder eines der Gesellschafter, welche nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b oder Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben müssen, ein Versagungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

(4) ¹Die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei einer Kammer ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die Gesellschaft die Berufsbezeichnung nicht mehr führt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
4. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt.

²Art. 6 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(5) ¹In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ist der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr zu setzen, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden müssen. ²Im Fall des Todes eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen.

(6) Die in die Gesellschaftsverzeichnisse eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister unverzüglich der jeweiligen Kammer durch Vorlage beglaubigter Kopien mitzuteilen.

Art. 10 Partnerschaftsgesellschaften

(1) Auf Partnerschaftsgesellschaften finden Art. 8 – mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis f und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis f – und Art. 9 entsprechende Anwendung.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Art. 11 Auswärtige Gesellschaften

(1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in Art. 1 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Art. 3 Abs. 4 haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der Architektenkammer, auswärtige Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a der Ingenieurekammer-Bau vorher anzuzeigen.

(3) ¹Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die zuständige Kammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die die Kammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben. ²Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten.

Vierter Teil Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft

(1) ¹Die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Die Kammern können Untergliederungen bilden.

(3) ¹Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten an. ²Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

(4) ¹Der Ingenieurekammer-Bau gehören als Pflichtmitglieder alle im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure an, die in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen sind. ²Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Liste Beratender Ingenieure gelöscht wird.

(5) ¹Der Ingenieurekammer-Bau kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und
2. entweder
 - a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder

- b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, die im Ingenieurgesetz genannten Berufsbezeichnungen zu führen und eine entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

²Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand. ³Art. 6 gilt entsprechend.

Art. 13 Aufgaben der Kammern

(1) ¹Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das behindertengerechte Bauen, die Orts- und Stadtplanung sowie die Landschaftspflege zu fördern. ²Aufgabe der Ingenieurekammer-Bau ist es, die Baukultur sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern. ³Aufgabe beider Kammern ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die berufliche Ausbildung zu fördern und für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen,
3. die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und die danach notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
5. Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, hinzuwirken und
7. bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken.

(2) ¹Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Für Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme hieran nicht zwingend sein.

(3) ¹Die Kammern sind berechtigt, sich im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen zu beteiligen. ²Eine Aufgabenübertragung ist dabei jedoch nicht zulässig.

Art. 14 Organe der Kammern

(1) Organe der Kammern sind jeweils

1. die Vertreterversammlung und
2. der Vorstand.

(2) ¹Den Organen der Kammern dürfen nur Kammermitglieder angehören. ²Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen und Zeitaufwand.

(4) ¹Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der Kammern einschließlich deren Hilfskräfte und hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit der oder des Verpflichteten fort.

Art. 15 Vertreterversammlungen

(1) ¹Die Mitglieder der Architektenkammer wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter und eine gleiche Zahl von Nachrückern; jede Fachrichtung (Art. 3 Abs. 1 bis 3) muss dabei durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. ²Die Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter, von denen mindestens 75 Pflichtmitglieder sein müssen, sowie eine gleiche Zahl von Nachrückern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(3) Das Nähere regelt eine durch Satzung zu erlassende Wahlordnung.

Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen

(1) Die Vertreterversammlungen sind insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse und
6. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

(2) ¹Die Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³In der Ladung zu dieser Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Art. 17 Vorstände

(1) ¹Die Vorstände bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ²Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. ³Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei der Ingenieurekammer-Bau müssen die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands Pflichtmitglieder sein.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.

(4) ¹Erklärungen, durch welche eine Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 18 Satzungen

(1) Die Kammern können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(2) Die Kammern haben durch Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die beruflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Berufsordnung),
2. die Wahl und die Zusammensetzung der Vorstände,
3. die Wahl, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlungen sowie deren Ausschüsse,
4. die Schlichtungsausschüsse,
5. die Beiträge und Gebühren,
6. die Bildung von Untergliederungen und
7. die Haushaltspläne.

(3) Satzungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 19 Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Kammern wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. ²Die Beiträge können insbesondere für einzelne Mitgliedergruppen und nach der Höhe der Einnahmen aus der Berufstätigkeit unterschiedlich bemessen werden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Kammern sowie Amtshandlungen der Eintragungsausschüsse können die Kammern Gebühren und Auslagen erheben.

(3) ¹Die Kammern sind für die Vollstreckung ihrer Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden im Sinn des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. ²Sie sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

Art. 20 Auskünfte

(1) ¹Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den von den Kammern zu führenden Listen und Verzeichnissen über Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart, falls vorhanden auch über Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen. ²Die Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, soweit der Betroffene nicht widerspricht.

(2) Die Kammern erteilen die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellen die notwendigen Bescheinigungen aus; sie sind insoweit zuständige Behörden.

(3) ¹Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der von ihr geführten Architektenliste die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Die Lehreinrichtungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit Sitz in Bayern geben der Bayerischen Architektenversorgung nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen Namen, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung für die Berufsaufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innen- oder Landschaftsarchitektur unterzogen haben.

Art. 21 Schlichtungsausschüsse

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei den Kammern je ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

(2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Kammer hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung durch einen Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstands dieser Kammer einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. ²Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

Fünfter Teil Eintragungsausschüsse

Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung

(1) ¹Bei den Kammern wird je ein Eintragungsausschuss gebildet. ²Bei der Architektenkammer wird zusätzlich ein gemeinsamer Eintragungsausschuss mit auch von der Ingenieurekammer-Bau zu bestimmenden Mitgliedern gebildet. ³Die Kosten eines Eintragungsausschusses trägt die jeweilige Kammer; ihr fließen die Gebühren und Auslagen zu.

(2) ¹Die Eintragungsausschüsse sind zuständig für Entscheidungen oder die Entgegennahme von Anzeigen nach Art. 2, 4 bis 9, 11 und 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 sowie für die Erteilung von nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Listeneintragung erforderlichen Bescheinigungen und Auskünfte. ²Entscheidungen, die die Stadtplanerliste betreffen, trifft der gemeinsame Eintragungsausschuss.

(3) ¹Die Eintragungsausschüsse bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist mindestens eine Vertretung zu bestellen. ³Die oder der Vorsitzende sowie die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. ⁴Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitglieder der jeweiligen Kammer sein; bei Entscheidungen über die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure müssen sie in die Liste Beratender Ingenieure bzw. bei Entscheidungen über die Eintragung in die Stadtplanerliste und in das Verzeichnis der auswärtigen Stadtplaner in die Stadtplanerliste eingetragen sein. ⁵Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse dürfen weder dem Vorstand der jeweiligen Kammer angehören noch Bedienstete dieser Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand der jeweiligen Kammer bestellt. ²Sie sind ehrenamtlich tätig.

Art. 23 Verfahren

(1) ¹Die Eintragungsausschüsse sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ³Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) ¹Die Eintragungsausschüsse sind fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. ²Sie werden dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

Sechster Teil Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

Art. 24 Berufspflichten

(1) ¹Die Mitglieder der Kammern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schaden kann. ²Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden,
2. sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen,
3. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.

³Das Nähere regeln die Berufsordnungen.

(2) Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Art. 25 Rügerecht der Vorstände

(1) ¹Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ²Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim zuständigen Gericht beantragen.

Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit

(1) ¹Mitglieder der Kammern oder in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten, Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen, haben sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. ²Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem berufsgerichtlichen Verfahren.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied können stellen

1. der Vorstand der jeweiligen Kammer oder
2. Mitglieder gegen sich selbst.

Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro,
3. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der jeweiligen Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren,
4. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der jeweiligen Kammer,
5. Löschung der Eintragung in die Architektenliste oder die Liste Beratender Ingenieure oder aus dem Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 oder
6. Ausschluss aus der Ingenieurekammer-Bau bei freiwilligen Mitgliedern dieser Kammer.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. ²Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. ³Ist zu erwarten, dass in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste oder der Liste Beratender Ingenieure erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

(3) ¹Die Verfolgung der Verletzung einer Berufspflicht verjährt in fünf Jahren. ²Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgungsverjährung entsprechend. ³Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt.

Art. 28 Berufsgerichte

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten als erster Instanz und von dem Landesberufsgericht als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) ¹Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. ²Das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern einschließlich der oder des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. ³Bei Verfahren gegen Mitglieder der Architektenkammer soll eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter der Fachrichtung der oder des Beschuldigten angehören. ⁴Bei Beschlüssen außerhalb der mündli-

chen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

(3) ¹Das Berufungsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Landgericht München I, das Berufungsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet. ²Das Landesberufungsgericht wird beim Oberlandesgericht München errichtet.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts wahrgenommen.

Art. 29

Bestellung der Richterinnen und Richter

(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Oberlandesgerichts München und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufungsgericht und Landesberufungsgericht die Mitglieder und deren Vertreter sowie für jedes Berufungsgericht eine Untersuchungsführerin oder einen Untersuchungsführer und deren oder dessen Vertreter.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer vorgeschlagen. ²Der Vorschlag muss mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind.

(3) ¹Bei jedem Gericht ist eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. ²Ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs oder Bedienstete oder Bediensteter einer Kammer oder der Aufsichtsbehörde ist. ³Die Vorsitzenden der Berufungsgerichte und des Landesberufungsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind.

Art. 30

Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes

Für die Berufungsgerichtsbarkeit der Mitglieder der Kammern gelten im Übrigen die Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes über Zuständigkeit und Verfahren, Wiederaufnahme des Verfahrens und Verfahrenskosten mit Ausnahme des Art. 88 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Siebter Teil

Aufsicht über die Kammern

Art. 31

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsicht.

(2) Für die Durchführung der Rechtsaufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 1 Abs. 1 bis 4 oder entgegen Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

(2) ¹Die Architektenkammer ist zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Art. 1 Abs. 1, 3 und 4 und Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 7. ²Die Ingenieurkammer-Bau ist zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Art. 1 Abs. 2 und 4 und Art. 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

(3) ¹Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweils zuständigen Kammer. ²Diese trägt auch die notwendigen Auslagen abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und ist ersatzpflichtig im Sinn des § 110 Abs. 4 OWiG.

Art. 33

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen und deren Zusammensetzung zu erlassen.

Art. 34

Übergangsvorschriften

(1) ¹Die in Art. 15 Abs. 1 bestimmte fünfjährige Amtsdauer der Vertreter gilt erstmals für die im Jahr 2011 gewählten Vertreterversammlungen. ²Entsprechendes gilt für die fünfjährige Amtszeit des Vorstands nach Art. 17 Abs. 1 und der Mitglieder des Eintragungsausschusses nach Art. 22 Abs. 4.

(2) ¹In die Liste der Stadtplaner ist auf Antrag auch einzutragen, wer innerhalb der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten der Stadtplanerin oder des Stadtplaners im Sinn des Art. 3 Abs. 4 ausgeübt hat. ²Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde bestellt abweichend von Art. 22 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 auf Vorschlag der Kammern die Beisitzerinnen und Beisitzer eines vorläufigen gemeinsamen Eintragungsausschusses, der Eintragungen in die Stadtplanerliste vornehmen kann. ²Die Amtszeit dieser Personen endet mit der Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Eintragungsausschusses nach Art. 22 Abs. 4.

Art. 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Mit Ablauf des treten das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I),

zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), und das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), außer Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Anlass

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen, Architekten, Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure in wesentlichen Bereichen geändert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht entsprochen werden.

Die Neuregelung dient der Harmonisierung des Kammerrechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern. Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) und das Bayerische Ingenieurekammergesetz-Bau (BayIKaBauG) sollen vorbehaltlich der spezifischen Unterschiede der beiden Berufsbereiche systematisch und inhaltlich weitgehend gleich lautend formuliert werden. Dabei bietet sich mit Blick auf das Bayerische Heilberufe-Kammergesetz an, die bisher für die beiden Berufsstände getrennten Gesetze zu einem einheitlichen Baukammergesetz zusammenzuführen. Neben der damit verbundenen Einsparung einer Stammnorm im bayerischen Recht kann der erforderliche Textumfang für die Regelungen ohne inhaltliche Abstriche um fast die Hälfte reduziert werden. Mit Blick auf innerhalb der Berufsstände geäußerte Befürchtungen sei jedoch betont, dass damit nicht zugleich eine Fusion der Kammern selbst in das Blickfeld rücken soll. Auch eine Reihe anderer Länder hat ein gemeinsames Kammergesetz für Architekten und Beratende Ingenieure, ohne dass damit beabsichtigt wäre, die Eigenständigkeit der jeweiligen Kammern aufzugeben.

Anlässe für eine grundlegende Neustrukturierung des Bayerischen Architektengesetzes und des Ingenieurekammergesetzes-Bau sind zudem das im Jahre 2002 verabschiedete Musterarchitektengesetz (Beschluss der 105. Bauministerkonferenz vom 23./24. Mai 2002 in Wiesbaden) und das 2003 von der Wirtschaftsministerkonferenz beschlossene Musteringenieur(kammer-)gesetz. Das bayerische Recht soll nun soweit als möglich im Interesse bundesweit einheitlicher Regelungen und damit in erster Linie im Interesse der Betroffenen an diese Vorgaben angepasst werden. Soweit bayerische Sonderregelungen sachgerecht sind, wird indes weiterhin eine eigenständige Vorgehensweise beibehalten.

Weiterer Änderungsbedarf besteht im Hinblick auf die Berufsgruppe der Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Die steigende Bedeutung der Erbringung städtebaulicher Planungsleistungen und die mittlerweile erheblichen Probleme bayerischer Stadtplanerinnen und Stadtplaner bei der Bewerbung um Aufträge außerhalb Bayerns rechtfertigen es, die Berufsbezeichnung der Stadtplanerin und des Stadtplaners auch in Bayern gesetzlich so zu schützen, wie es in fast allen anderen Ländern bereits seit längerem der Fall

ist. Die Berufsbezeichnung darf in Zukunft nur geführt werden, wenn die oder der Betroffene über die hierfür erforderlichen Qualifikationen verfügt und in die Stadtplanerliste bei der Architektenkammer eingetragen ist. Die bei der Eintragung gegebenenfalls erforderliche Beteiligung anderer Berufsgruppen aus dem Bereich der Ingenieurekammer-Bau wird durch einen gemeinsamen Eintragungsausschuss sichergestellt.

In gleicher Weise erscheint es sachgerecht, Regelungen über die Führung der geschützten Berufsbezeichnungen im Namen einer Gesellschaft zu treffen. Nur so ist es den Berufsangehörigen möglich, die Berufsbezeichnung auch dann zu führen, wenn sie ihre Tätigkeit in Form einer Gesellschaft mit anderen erbringen. Hierzu können in beschränktem Umfang auch Angehörige anderer Berufe zählen.

Den mittlerweile auf Gemeinschaftsebene und in Deutschland eingeführten Abschlüssen der Bachelor- und Master-Studiengänge muss ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch diesem Personenkreis, der nach einer kürzeren Studienzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreicht, soll unter bestimmten Bedingungen der Zugang zur Architektenliste eröffnet werden.

Schließlich wird die Neufassung des Gesetzes zum Anlass genommen, die normativen Vorgaben im Berufsrecht auf das unerlässlich Notwendige zu beschränken und alle entbehrlichen Regelungen zu streichen. Damit leistet das Gesetzgebungsvorhaben auch einen nicht unerheblichen Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung.

Zudem werden die neuen Vorgaben im Recht der Europäischen Gemeinschaft mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) umgesetzt.

2. Ausgangslage

Das Bayerische Architektengesetz wurde in den letzten Jahren mehrfach, allerdings jeweils nur in geringerem Umfang geändert. Zuletzt erfolgte dies durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, des Bayerischen Beamtengesetzes und des Bayerischen Ingenieurgesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69). Mit dieser Änderung wurde das Bayerische Architektenrecht nochmals an die Vorgaben der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 angepasst. Das aus dem Jahr 1990 stammende Bayerische Ingenieurekammergesetz-Bau wurde in den letzten Jahren ebenfalls jeweils nur in geringerem Umfang geändert, zuletzt durch das Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400).

Am 23./24. Mai 2002 beschloss die 105. Bauministerkonferenz das Musterarchitektengesetz. Damit sollte das Berufsrecht innerhalb der Bundesrepublik vereinheitlicht und somit für Betroffene übersichtlicher gestaltet werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz beschloss aus den gleichen Gründen im Dezember 2003 das Musteringenieur(kammer-)gesetz.

Diesen Vorgaben sollen die nunmehr vorgenommenen Änderungen im Bauberuferecht insbesondere gerecht werden. Sie werden gleichzeitig zum Anlass genommen, Bereiche erstmals oder neu zu regeln, in denen sich in den letzten Jahren ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf herausgestellt hat. Dies gilt insbesondere für die Berufsbezeichnung der Stadtplanerin und des Stadtplaners, die Gesellschaften und die Regelung der Anerkennung der Bachelor-Studiengänge.

Schließlich haben sich in der Vergangenheit mehrere Detailregelungen als zu kompliziert oder als nicht (mehr) erforderlich erwiesen. Auch insoweit wird das Gesetz modernisiert und auf die wesentlichen Inhalte beschränkt.

3. Grundzüge und zwingende Notwendigkeit der Norm

In systematischer Hinsicht folgt die Neufassung weitgehend den Vorgaben der Mustergesetze. In Abkehr von der bisherigen Reihenfolge wird hier größtmögliche Mustertreue angestrebt. Dadurch soll die Anwendung des Kammerrechts bundesweit vereinheitlicht und erleichtert werden. Inhaltlich kann dieser Anspruch jedoch nur insoweit verwirklicht werden, als nicht spezifisch bayerische Besonderheiten ein Abweichen rechtfertigen. Dies gilt etwa im Bereich der Berufsgerichtsbarkeit, in welchem (mit veränderten Zuständigkeiten nach der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts) die in Bayern seit langer Zeit für alle verkammerten Berufe bewährten Regelungen beibehalten werden sollen. Weiterhin werden viele Einzelvorschriften sprachlich vereinfacht und einzelne Inhalte in den zutreffenden Zusammenhang gestellt.

Im Ersten Teil finden sich nun die Vorschriften über geschützte Berufsbezeichnungen und Berufsaufgaben. Hier wurde vor allem ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. April 2000 (1 BvR 1538/98) die Berufsbezeichnung der Stadtplanerin und des Stadtplaners mit aufgenommen. Der Schutz dieser Berufsbezeichnung soll durch die Neuregelung umfassend gewährleistet werden. Sie soll dem Verbraucherschutz und der Allgemeinheit dienen sowie die Qualität städtebaulicher Leistungen auf hohem Niveau sichern. Die Einschränkung der Berufsfreiheit ist in dem gewählten Umfang damit durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Der Zweite Teil regelt die Architektenliste, die Liste Beratender Ingenieure und die Stadtplanerliste mit den erforderlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Neu ist, dass in die Architektenliste (Fachrichtung Architektur/Hochbau) nun auch eingetragen werden kann, wer einen Bachelor-Studiengang mit einer Mindeststudien-dauer von sechs Semestern absolviert hat. Ergänzend wird hier unter anderem aber eine fünfjährige statt einer zweijährigen praktischen Tätigkeit gefordert. Für die anderen Fachrichtungen der Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten wird eine dreijährige Ausbildung als Voraussetzung vorgegeben. Dies geschieht in Anlehnung an die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die darüber hinaus generell nachzuweisende Dauer der praktischen Tätigkeit wird im Architektenbereich von drei auf zwei Jahre reduziert. Die bisherige Autodidaktenregelung entfällt, da ein entsprechender Bedarf nicht mehr besteht. Insgesamt wird damit eine den heutigen Ausbildungsgängen entsprechende Neuregelung der Voraussetzungen für den Zugang zur Architektenliste geschaffen. Beim Schutz der Berufsbezeichnung der Stadtplanerin und des Stadtplaners wird der Weg über eine Stadtplanerliste bei der Architektenkammer gewählt. Eine weitere Liste bei der Ingenieurkammer-Bau wäre mit Vorteilen nicht verbunden; sie brächte die Gefahr unabgestimmter Eintragungsentscheidungen und eine Mehrspurigkeit von Rechtsschutzmöglichkeiten für die Antragsteller mit sich. Stadtplanerinnen und Stadtplaner werden durch die Eintragung in die Stadtplanerliste nicht Pflichtmitglieder der Architektenkammer. Damit wird die mit der Listeneintragungspflicht verbundene Belastung des Berufsstandes auf ein Minimum reduziert.

Der Dritte Teil beinhaltet die Vorgaben für Gesellschaften. Dadurch soll es einerseits Berufsangehörigen ermöglicht werden, auch innerhalb einer Gesellschaft unter ihrer Berufsbezeichnung

zu firmieren. Andererseits dienen die Neuregelungen auch dem Schutz des Verbrauchers. Eine nach diesem Gesetz geschützte Berufsbezeichnung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen im Namen einer Gesellschaft geführt werden. Insbesondere ist es erforderlich, dass Träger der jeweiligen Berufsbezeichnung wesentlichen Einfluss in der Gesellschaft haben und die Mehrheit der Gesellschafter darstellen. Über die zum Führen der Bezeichnung berechtigten Gesellschaften sind gesonderte Verzeichnisse zu führen. In diesem Kontext werden auch auswärtige Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften geregelt.

Im Vierten Teil finden sich die Regelungen über die interne Organisation und Struktur der beiden Kammern. Wesentliche inhaltliche Änderungen an diesen seit vielen Jahren bewährten Vorgaben werden nicht vorgenommen. Die aufgegriffenen Punkte betreffen vielmehr systematische und sprachliche Änderungen. Auch das Satzungsrecht der Kammern wird in einem Artikel einheitlich und übersichtlich zusammengefasst, ebenso das Finanzwesen.

Im Fünften Teil werden anders als bisher die Vorschriften über die Eintragungsausschüsse kompakt und übersichtlich geregelt. Relevante inhaltliche Neuerungen sind hiermit nicht verbunden. Ziel ist es, die bisher an vielen Stellen aufzufindenden Bestimmungen zusammenzuführen und soweit möglich zu straffen. Insbesondere werden deshalb die Zuständigkeiten zusammengefasst dargestellt und entbehrliche Vorgaben gestrichen. Für die Eintragung von Stadtplanerinnen und Stadtplanern wird ein gemeinsamer Eintragungsausschuss eingerichtet.

Der Sechste Teil beinhaltet die Bestimmungen über die Berufspflichten und die Berufsgerichtsbarkeit. Die bisher im ersten Teil enthaltenen Berufspflichten werden nun in diesem Zusammenhang genannt. Die nähere Ausgestaltung wird – wie in anderen Bereichen auch – den Kammern im Rahmen ihres Satzungsrechts überlassen. Das Rügerecht der Vorstände wird vereinfacht. Die Regelungen über das berufsgerichtliche Verfahren werden ebenso vor allem systematisch klarer gefasst. Auch hier wird auf entbehrliche Vorgaben verzichtet.

Der Siebte Teil enthält in deutlich verkürzter Form die Vorgaben für die Aufsicht über die Kammern. Hier wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung Bezug genommen. Alle anderen Einzelregelungen werden gestrichen, da hierauf ohne rechtsstaatliche Einbußen verzichtet werden kann.

Der Achte Teil lässt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Kammern zu und lässt ihnen auch die dabei erzielten Einnahmen zukommen. Weiterhin findet sich hier die erforderliche Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die Eintragungsausschüsse. Schließlich sind neben dem In-Kraft-Treten und dem Außer-Kraft-Treten die erforderlichen Übergangsbestimmungen enthalten.

Nicht mehr enthalten sind im Gesetz sämtliche Regelungen über die nach der Bayerischen Bauordnung und auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zu führenden Listen. Nachdem es sich hierbei um Fragen des bauaufsichtlichen Verfahrensrechts handelt, sollen diese in die Bayerische Bauordnung aufgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen

Die Vorschrift legt in Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 BayArchG fest, dass die Berufsbezeichnung für die drei Fachrichtungen der Architektur nur geführt werden darf, wenn die oder der Betroffene in die Architektenliste einge-

tragen oder sonst zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist. In Abs. 2 wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 BaylKaBauG festgelegt, dass die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“ nur geführt werden darf, wenn die oder der Betroffene in die Liste Beratender Ingenieure bei der Ingenieurekammer-Bau eingetragen oder sonst zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist.

Eine entsprechende Regelung wird in Abs. 3 für die Berufsbezeichnung der Stadtplanerin bzw. des Stadtplaners aufgenommen. Diese Berufsbezeichnung darf führen, wer in die Stadtplanerliste bei der Architektenkammer eingetragen ist. Es ist angesichts der verschiedenartigen Ausbildungsgänge, welche die Qualifikation zur Stadtplanung verleihen, sachgerecht und notwendig, in gleicher Weise Berufsangehörigen beider Kammern (neben Angehörigen anderer Berufsgruppen) die Führung der Berufsbezeichnung zu ermöglichen. In der Folge soll ein gemeinsamer Eintragungsausschuss die Eintragung in die Stadtplanerliste eröffnen. Dabei kann auf ein in anderer Hinsicht bereits seit langer Zeit bewährtes Eintragungssystem zurückgegriffen werden.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, die Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ bzw. „Stadtplaner“ zu schützen. Stadtplanung wird nicht mehr alleine von den Kommunen durch eigene Bedienstete wahrgenommen, sondern vielfach freiberuflich tätigen Personen übertragen. Auch im Zusammenhang mit vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 Baugesetzbuch – BauGB) obliegt es immer öfter Privaten, städtebauliche Planungen zu erarbeiten (siehe auch § 4 b und § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Die besondere Bedeutung geordneter städtebaulicher Strukturen, die insbesondere auch in den Vorschriften des BauGB ihren Niederschlag findet, erfordert es, dass diese Planungen von hierfür qualifizierten Stadtplanerinnen und Stadtplanern durchgeführt werden. Für die Berufsbezeichnung genügt es deshalb auch nicht, wenn eine Person aufgrund ihrer Ausbildung oder sonst erworbenen Kenntnisse zur Stadtplanung beitragen kann. Vielmehr soll die Stadtplanerin oder der Stadtplaner die Stadtplanung vom Anfang bis zum Ende durchführen und steuern können. Die Neuregelung trägt der gestiegenen Bedeutung städtebaulicher Leistungen Rechnung und sichert auf Dauer eine hohe Qualität der in diesem Bereich erbrachten Leistungen. Zudem wird mit der Neuregelung auch einem dringenden Bedürfnis des Berufsstandes selbst Rechnung getragen. Bayerische Stadtplanerinnen und Stadtplaner klagen seit längerem über erhebliche Wettbewerbsnachteile und Schwierigkeiten bei Auftragsvergaben in anderen Ländern, weil in Bayern im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern die Bezeichnung „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ noch nicht gesetzlich geschützt ist und eine entsprechende Liste fehlt.

Die Abs. 4 (Wortverbindungen) und 5 (Führen akademischer Grade) übernehmen die bisherigen Regelungen des Art. 2 Abs. 2 und 3 BayArchG und der insoweit inhaltsgleichen Vorschriften des BaylKaBauG.

Art. 2 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

Die genannten auswärtigen Berufsangehörigen sind Personen, die in Bayern keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keine überwiegende berufliche Beschäftigung haben. Art. 2 regelt damit Fälle bloßer Dienstleistung in Bayern, nicht hingegen Fragen der Niederlassung. Auf Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird verwiesen, wonach sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Die Dienstleister dürfen nach Abs. 1 Satz 1 eine Berufsbezeichnung nach Art. 1 ohne Eintragung in die entsprechende (bayerische) Liste nur führen, wenn sie hierzu nach dem Recht ihres deutschen Herkunftslandes berechtigt sind (Nr. 1). Ansonsten dürfen auswärtige Dienstleister die Bezeichnung nur führen, wenn sie die Voraussetzungen zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung erfüllen. Satz 2 setzt die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum geltenden Erleichterungen im Dienstleistungsverkehr um, die in Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorgegeben sind. Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind. Das kann aufgrund besonderer Abkommen (vgl. z. B. Schweizer Abkommen von 2002, ABl. L 114 Seite 6 bis 72) der Fall sein. Zudem wird z. B. Familienangehörigen von Unionsbürgern oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ein besonderer Status zuerkannt (vgl. Richtlinie 2004/38/EG, ABl. L 158 vom 30.04.2004 und Richtlinie 2003/109/EG, ABl. L 16 vom 23.01.2004).

In Abs. 2 werden die in Abs. 1 genannten Personen mit Ausnahme der Stadtplanerinnen und Stadtplaner – wie bisher (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayArchG, Art. 8 Abs. 2 BaylKaBauG) – zur Einhaltung der Berufspflichten in gleicher Weise wie bayerische Berufsangehörige verpflichtet (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG). Eine Besserstellung ist hier insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher nicht sachgerecht. Den Kammern wird dadurch die Möglichkeit der Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten eröffnet.

Die in Abs. 3 vorgeschriebene erstmalige Anzeige der Erbringung von Leistungen ist erforderlich, um eine Überprüfung der für alle Berufsangehörigen geltenden Vorschriften durch die Kammern zu ermöglichen. Es handelt sich um keine Berufszugangsregelung. Das Nähere zum Verfahren regelt die Verordnung nach Art. 33. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Betroffene in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten, auswärtigen Beratenden Ingenieure oder auswärtigen Stadtplaner einzutragen. Hierüber ist eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, mit welcher die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nachgewiesen werden kann. Nach Satz 6 des Abs. 3 entfallen Anzeige und Eintragung in das Verzeichnis, wenn bereits eine entsprechende Bescheinigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer vorliegt. In diesem Fall erscheint eine Mehrfacheintragung nicht erforderlich. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die Mitglied einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer oder in eine andere deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind. Hier wird der Schutz der Berufsbezeichnung durch die nach dem Recht des jeweils anderen Landes zuständigen Stellen gewährleistet.

Nach Abs. 4 kann die Führung der Berufsbezeichnung den dort genannten Personen untersagt werden, wenn in Bezug auf den Herkunftsstaat der oder des Betroffenen die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, allerdings werden künftig Personen mit deutschen Ausbildungsabschlüssen davon ausgenommen.

Nach Abs. 5 kann auswärtigen Berufsangehörigen die Führung der Berufsbezeichnung unter denselben Voraussetzungen untersagt werden, die auch für die Versagung der Eintragung in die Architektenliste, die Liste Beratender Ingenieure (Art. 6) oder die Stadtplanerliste (Art. 7 Abs. 5) maßgebend sind. Es ist sachgerecht, auswärtige Berufsangehörige hier nicht anders zu behandeln als bayerische. Der Schutz der Berufsbezeichnung sowie das berechnete Vertrauen der Verbraucher in die Berufsbezeichnung erfordert insoweit eine gleichgerichtete Handlungsmöglichkeit.

Art. 3 Berufsaufgaben

Die Aufzählung der Berufsaufgaben für die einzelnen Fachrichtungen der Architektur (bisher Art. 1 Abs. 1 bis 5 BayArchG) in den Abs. 1 bis 3 und 6 wurde in geringem Umfang ergänzt bzw. präzisiert. Durch den Zusatz „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass eine abschließende Aufzählung hier nicht beabsichtigt und auch nicht möglich ist. Daneben wird nunmehr auch die umweltgerechte und soziale Planung erwähnt. Dies soll der gestiegenen Bedeutung dieser Belange in der Architektur Rechnung tragen.

Die Mitwirkung bei der Landes- und Regionalplanung (bisher Art. 1 Abs. 5 BayArchG) wird nicht mehr gesondert erwähnt, hinzugekommen ist die Projektentwicklung in Abs. 6. Relevante Änderungen der Berufsaufgaben sind damit nicht verbunden.

Neu aufgenommen wurden die Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners in Abs. 4. Die Vorschläge des Musterarchitektengesetzes (dort § 3 Abs. 4) hierzu wurden übernommen. Sie orientieren sich an den praktischen Anforderungen an diese Berufsgruppe sowie den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 17. April 2000 (1 BvR 1538/98). Die „Erarbeitung städtebaulicher Pläne“ schließt dabei auch informelle Planungen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 des BauGB mit ein.

Die Bezeichnung der Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs in Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 1 BayIKaBauG. Trotz der sprachlichen Straffung der Vorschrift sind relevante Änderungen der Berufsaufgaben damit nicht verbunden.

Die Vorschriften über die Berufspflichten (bisher Art. 1 Abs. 6 und 7 BayArchG, Art. 2 BayIKaBauG) wurden aus systematischen Gründen im vorliegenden Zusammenhang gestrichen und finden sich nunmehr in Art. 24 im Kontext mit der Berufsgleichheit, die Verstöße gegen diese Pflichten ahndet.

Art. 4 Architektenliste, Eintragung

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste. Sie orientiert sich im Interesse einheitlicher Vorgaben auf Bundesebene an den Vorschlägen des Musterarchitektengesetzes (dort § 4).

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 9 Abs. 1 BayArchG. Er schreibt die Führung der Architektenliste durch die Architektenkammer gegliedert nach Fachrichtungen (Art. 3 Abs. 1 bis 3) und Tätigkeitsarten vor. Letztere werden in einem Klammerzusatz beschrieben.

Die Vorschriften über den Eintragungsausschuss werden aus gesetzssystematischen Gründen in diesem Zusammenhang (bisher Art. 9 Abs. 2 bis 4 BayArchG) gestrichen. Sie finden sich nunmehr einheitlich im Fünften Teil des Geszentwurfs.

Abs. 2 enthält die Eintragungsvoraussetzungen für Absolventen deutscher Hochschulen, soweit sie in Bayern Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung haben. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage (Art. 11 Abs. 1 BayArchG) ist zunächst im Regelfall für Angehörige der Fachrichtung Architektur (Hochbau) der Abschluss eines entsprechenden Hochschulstudiums mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit erforderlich. Statt der bislang geforderten dreijährigen praktischen Tätigkeit erscheint es jedoch ausreichend, nunmehr wie im Musterarchitektengesetz nur noch eine zweijährige Praxistätigkeit zu fordern.

Für die Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie für Stadtplanerinnen und Stadtplaner wird von einer Mindeststudienzeit von drei Jahren sowie einer zweijährigen Praxiszeit ausgegangen. Dies entspricht der Vorgabe im Musterarchitektengesetz. Auch auf Gemein-

schaftsebene genügt als Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen insoweit regelmäßig eine Mindeststudienzeit von drei Jahren (vgl. Art. 10 ff. der Richtlinie 2005/36/EG). Ergänzend kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass auch das Musteringenieur(kammer-)gesetz für die anderen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Ingenieurberufe von einer Mindeststudienzeit von drei Jahren ausgeht. Gründe dafür, die Innen- und Landschaftsarchitektinnen und -architekten insoweit anders zu behandeln, sind nicht ersichtlich. Damit wird auch eine Inländerbenachteiligung vermieden, weil Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer entsprechenden Mindeststudienzeit einen Anspruch auf Zulassung zur Berufsausübung bei uns haben können.

Abs. 3 ermöglicht es, Absolventen eines sog. „Bachelor-Studiengangs“ den Zugang zur Architektenliste zu eröffnen. Solche Bachelor-Studiengänge sollen europaweit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen. Eine einheitliche Regelung oder gar eine gefestigte Praxis bezüglich der Mindestdauer dieser Studiengänge besteht derzeit noch nicht. Auch den Absolventen dieser Studiengänge soll der Zugang zum Beruf der Architektin oder des Architekten nicht gänzlich verwehrt werden. Als Ausgleich für die kürzere Studiedauer ist ihnen aber abzuverlangen, dass sie eine deutlich längere praktische Tätigkeit absolvieren und zusätzlich ihre Befähigung durch eine Prüfung auf Hochschulniveau nachweisen. Diese Prüfung ist von dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer durchzuführen. So ist sichergestellt, dass diese Absolventen in gleicher Weise die für die Berufsausübung erforderliche Qualifikation besitzen. Nachdem für die Fachrichtungen der Innen- und Landschaftsarchitektur sowie für Stadtplanerinnen und Stadtplaner eine dreijährige Mindeststudienzeit ohnehin als Eintragungsvoraussetzung genügt, gilt die Regelung des Abs. 3 nur für Angehörige der Fachrichtung Architektur (Hochbau).

Abs. 4 bis 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in innerstaatliches Recht. Zuletzt wurde das bayerische Architektenrecht durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, des Heilberufe-Kammergesetzes und des Bayerischen Architektengesetzes vom 8. November 2002 (GVBl. S. 624) und § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, des Bayerischen Beamtengesetzes und des Bayerischen Ingenieurgesetzes vom 8. März 2005 (GVBl. S. 69) an die Vorgaben der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 angepasst. Diese Richtlinie und (unter anderem) die für den Bauberufbereich wichtigen Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG sind durch die neue Richtlinie 2005/36/EG ersetzt worden.

Abs. 4 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung (Kap. III der Richtlinie) um. Inhaltlich entspricht Abs. 4 dabei im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 BayArchG. Dabei bleibt es beim Grundsatz der automatischen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die in der Richtlinie genannt sind. Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 Satz 4 BayArchG. Er erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind (siehe Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Satz 3). Vorgaben zum Verfahren, wie sie bisher in Art. 11 Abs. 2 Satz 5 enthalten waren, werden richtlinienkonform in der Eintragungsausschussverordnung auf der Grundlage des Art. 33 des Geszentwurfes umgesetzt. Es erscheint sinnvoll, alle Vorgaben zum Verfahren vor den Eintragungsausschüssen einheitlich an einer Stelle, nämlich in der Verordnung, zu regeln.

Abs. 5 enthält neue Eintragungsvoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben. Satz 1 enthält erstmals eine Anerkennungsmöglichkeit von Ausbildungsnachweisen nach der „Allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“, Kap. I der Richtlinie 2005/36/EG. Das ist für den Bereich der (Hochbau-)Architekten neu, weil bei diesen bislang ausschließlich auf die Architektenrichtlinie 85/384/EWG zurückgegriffen wurde, und nicht auf die allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG. Nach dem Richtlinienentwurf soll sich die Regelung jedoch auf eher seltene Ausnahmefälle erstrecken (vgl. Art. 10 b, c, d und g der Richtlinie) und den bisherigen Anerkennungsmechanismus grundsätzlich nicht ändern. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der EG gleichgestellt sind (siehe Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Satz 3). Satz 3 setzt Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Abs. 6 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11 Abs. 3 BayArchG, jedoch mit den neuen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG.

Mit dem neuen Abs. 7 wird es Architekten ermöglicht, auch ohne eine nochmalige Prüfung in die bayerische Architektenliste eingetragen zu werden, wenn sie bereits in die Liste eines anderen Landes eingetragen sind. Die Prüfung der Befähigung ist hier bereits bei der vorherigen Eintragung im anderen Land in ausreichendem Umfang erfolgt. Dabei kann im Hinblick auf den beabsichtigten Deregulierungseffekt hingenommen werden, dass in den anderen Ländern unter Umständen leicht abweichende Eintragungsvoraussetzungen bestehen. Ein Bedarf für eine „Doppeleintragung“ in zwei Ländern ist etwa dann gegeben, wenn eine Architektin oder ein Architekt (bzw. ihre oder seine Gesellschaft) Niederlassungen in mehr als einem Land betreibt.

Abs. 8 erleichtert es Architektinnen und Architekten im Falle des Umzugs von einem anderen Land nach Bayern, sich hier in die Architektenliste eintragen zu lassen. Wurde die Eintragung in dem anderen Land nur gelöscht, weil die betroffene Person dort ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung aufgegeben hat, genügt für die Eintragung in die bayerische Liste grundsätzlich der Nachweis der früheren Eintragung im anderen Land. Dabei kann im Hinblick auf den beabsichtigten Deregulierungseffekt hingenommen werden, dass in den anderen Ländern unter Umständen leicht abweichende Eintragungsvoraussetzungen bestehen. Eine erneute Prüfung der Befähigung kann entfallen. Der Anwendungsbereich der Regelung wird für jeden Einzelfall auf die Frist von einem Jahr begrenzt.

Die bisherige „Autodidaktenregelung“ der Art. 11 Abs. 4 und 5 BayArchG kann angesichts des nicht mehr bestehenden Bedarfs hieran gestrichen werden. Die bisherige Regelung war insbesondere erforderlich bei Personen, denen es aus spezifischen Gründen (etwa angesichts der besonderen Umstände nach dem 2. Weltkrieg) nicht möglich war, ein Studium der Architektur zu absolvieren. Ihnen sollte in begründeten Ausnahmefällen der Zugang zum Beruf der Architektin oder des Architekten gleichwohl nicht verwehrt werden. Solche besonderen Umstände sind mittlerweile aber nicht mehr denkbar. Aus diesem Grund werden – wie dies bei fast allen anderen freien Berufen auch der Fall ist – sämtliche Bewerber darauf verwiesen, die für den Beruf der Architektin oder des Architekten erforderliche Qualifikation im Rahmen eines entsprechenden Studiums nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu erwerben. Ausnahmen hiervon sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr möglich. Eine Ausnahme hiervon bilden Personen, die eine entsprechende Anerkennung durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorweisen können, vgl. Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, der durch Abs. 5 umgesetzt wird.

Art. 5 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure. Sie orientiert sich im Interesse einheitlicher Vorgaben auf Bundesebene an den Vorschlägen des Musteringenieur(kammer-)gesetzes (dort § 5).

Die Vorschriften über den Eintragungsausschuss werden aus gesetzessystematischen Gründen in diesem Zusammenhang (bisher Art. 4 Abs. 3 BayIKaBauG) gestrichen. Sie finden sich nunmehr zusammengefasst im Fünften Teil des Geszentwurfs.

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt durch das Bayerische Ingenieurgesetz, auf das Bezug genommen wird.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 BayIKaBauG. Er schreibt die Führung der Liste Beratender Ingenieure durch die Ingenieurekammer-Bau gegliedert nach Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren im Bauwesen und sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren vor.

Abs. 1 Satz 3 definiert wie bisher Art. 4 Abs. 2 BayIKaBauG die im Bauwesen tätige Ingenieurin und den im Bauwesen tätigen Ingenieur. Im Gegensatz zur bisherigen Textfassung enthält er keinen abschließenden Katalog, sondern eine beispielhafte Aufzählung. Dadurch wird für den Eintragungsausschuss größere Flexibilität erzielt, wenn neue Fachrichtungen hinzutreten, die nach allgemeiner Anschauung als dem Bauwesen zugehörig angesehen werden müssen. Die damit zugleich einhergehende größere Unsicherheit wird im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage, bei der gegebenenfalls durch Auslegung ein entsprechendes Ergebnis erzielt werden musste, für hinnehmbar gehalten. Durch die damit erreichte offenere Formulierung können auch neuere Tätigkeitsfelder aufgefangen werden, wie z. B. Akustik, Bauinformatik und Facility Management.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 5 Abs. 1 BayIKaBauG. Zu Abs. 2 Satz 3 kann auf die Begründung zu Art. 4 Abs. 7 und 8 verwiesen werden, die für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure entsprechend gilt. Maßgeblich für das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Eintragungsantrag.

Art. 6 Versagung und Löschung der Eintragung

Die Vorschrift fasst die Regelungen über die Versagung und die Löschung der Eintragung in den bisherigen Art. 12 und 13 BayArchG sowie Art. 6 und 7 BayIKaBauG in verkürzter Form zusammen.

Abs. 1 legt fest, wann die Eintragung (zwingend) zu versagen ist. Dabei wird darauf verzichtet, einzelne Tatbestände aufzuzählen. Vielmehr wird entscheidend auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Unzuverlässigkeit abgestellt. Dieser kann unter Rückgriff auf die bisherige Spruchpraxis der Eintragungsausschüsse und die Beispielfälle in den bisherigen Art. 14 Abs. 1 BayArchG und Art. 6 Abs. 1 BayIKaBauG hinreichend konkret ausgelegt werden. Eine Verletzung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots ist damit nicht verbunden. Auch in anderen Rechtsbereichen wird die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes zentral an den Begriff der „Zuverlässigkeit“ geknüpft (vgl. z. B. § 35 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung – GewO). Es obliegt der zuständigen Stelle (hier dem jeweiligen Eintragungsausschuss nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1) und im Streitfall den Gerichten, im Einzelfall zu einer auch die Vorgaben des Art. 12 Grundgesetz (GG) beachtenden Auslegung und Rechtsanwendung zu gelangen. Soweit ein Bewerber einen der bisher aufgeführten Tatbestände erfüllt, wird nach wie vor davon auszugehen sein, dass ihm die für die Führung der geschützten Berufsbezeichnung erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Aufgrund der offeneren Formulierung können aber auch andere Sachverhalte

zu diesem Schluss führen, wie z. B. das Bestehen von unbeglichenen und rechtlich unanfechtbaren Beitragsforderungen gegen ein Kammermitglied über mehr als zwei Jahre.

Auf die bisherigen Versagungsmöglichkeiten des Art. 12 Abs. 2 BayArchG und Art. 6 Abs. 2 BayIKaBauG wird verzichtet. Auch diese Fälle können sachgerecht über den Begriff der „Zuverlässigkeit“ im konkreten Einzelfall gelöst werden.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem Art. 11 Abs. 6 BayArchG in der bisherigen Fassung. Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen, sind von der Prüfung der Gegenseitigkeit ausgenommen.

Abs. 3 übernimmt in Satz 1 weitgehend die bisherigen Regelungen des Art. 13 BayArchG und Art. 7 BayIKaBauG. Die Gründe für eine Löschung werden ergänzt um die Nr. 1 (Antrag des Eingetragenen), Nr. 4 verlangt die dauerhafte Aufgabe von Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegender beruflicher Beschäftigung in Bayern. Damit wird den Mitgliedern mehr Flexibilität gewährt, um etwa auf die wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können. Von Dauerhaftigkeit dürfte auszugehen sein, wenn die Änderung in den Verhältnissen mehr als sechs Monate besteht. Andere Fallgestaltungen können nach den allgemeinen Grundsätzen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensrechts gelöst werden. Satz 2 stellt deshalb ergänzend klar, dass die Vorschriften des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes (Art. 48 und 49 BayVwVfG) weiterhin subsidiär Anwendung finden. Dies eröffnet Handlungsmöglichkeiten insbesondere auch für Fälle nachträglich eintretender Insolvenz oder Vermögenslosigkeit.

Art. 7 Stadtplanerliste, Eintragung

Mit Art. 7 wird die gesetzliche Grundlage für eine Stadtplanerliste geschaffen.

Abs. 1 legt fest, dass die Stadtplanerliste von der Architektenkammer geführt wird. Aus dieser muss ebenso wie bei der Architektenliste die Tätigkeitsart hervorgehen.

Auf die Einführung einer zweiten Stadtplanerliste bei der Ingenieurekammer-Bau wird verzichtet. Unabhängig von der Frage der Praktikabilität zweier Listen ergäbe sich eine Reihe von Folgeproblemen, die sich nicht befriedigend ohne erhebliche neue Bürokratie lösen ließen. So müsste geklärt werden, wie der Gefahr einander widersprechender Eintragungsentscheidungen beider Kammern begegnet würde. Zudem wäre unklar, welche Kammer Verstöße gegen die Listenpflicht ahnden soll und bei welcher Kammer auswärtige Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und deren Gesellschaften ihr Tätigwerden anzeigen sollen. Eine angemessene Beteiligung auch von stadtplanenden Bauingenieurinnen und -ingenieuren bei Eintragungsentscheidungen wird über einen gemeinsamen Eintragungsausschuss sichergestellt. Das Nähere regelt eine auf der Grundlage von Art. 33 zu erlassende Rechtsverordnung.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Stadtplanerliste. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. April 2000 (1 BvR 1538/98) festgestellt, dass ein Architekturstudium nicht die Ausbildung ist, die alleine oder vorrangig zum Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ berechtigt: „Es bestehen Zweifel, ob die so gestaltete Vorrangstellung angesichts der Aufgabenstellung, die die §§ 1, 1a BauGB als Aufgabe der Bauleitplanung definieren, sachlich gerechtfertigt ist. Das spezifisch architektonisch betroffene, also das künstlerisch-gestalterische Element spielt dabei eine eher untergeordnete, jedenfalls aber keine zentrale Rolle (vgl. die

Aufzählung in § 1 Abs. 5 BauGB [jetzt § 1 Abs. 6 BauGB]). Im Vordergrund stehen nach dem Baugesetzbuch vielmehr sozioökonomische und infrastrukturelle Fragen.“ Weiter wird ausgeführt: „Wirtschaftswissenschaftler, Soziologen, Tiefbauingenieure, Geographen oder auch Juristen können zur Stadtplanung insgesamt nicht weniger beitragen als Architekten.“ Aus diesem Grund werden neben dem Studium der Stadtplanung auch andere Studiengänge mit dem Schwerpunkt Raumplanung als ausreichende Grundlage für die Eintragung zugelassen. Ein Studium der Stadtplanung vermittelt die für den Beruf der Stadtplanerin und des Stadtplaners erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen. Gleiches gilt für das Studium der Architektur oder der Raumplanung, wenn ein Studienschwerpunkt im Bereich des Städtebaus liegt, oder das Studium durch eine entsprechende Zusatzqualifikation, wie das Referendariat der Fachrichtung Hoch- und Städtebau ergänzt wird. Andere Studiengänge, etwa Vermessungswesen, Landespflege oder Bauingenieurwesen, können zur Stadtplanung beitragen. Sie vermitteln alleine grundsätzlich aber noch nicht die für das Führen der Berufsbezeichnung erforderlichen Qualifikationen. Diese können allerdings im Rahmen eines einschlägigen Aufbau- oder Vertiefungsstudiums erworben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem gemeinsamen Eintragungsausschuss (Art. 22 Abs. 2 Satz 3), der hierbei nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 17. April 2000 die Stadtplanerinnen und Stadtplaner in ausreichendem Maß bei der Besetzung des Ausschusses berücksichtigen muss. Es wäre nicht einsichtig, wenn ausschließlich Architektinnen oder Architekten über die Qualifikation einer Stadtplanerin oder eines Stadtplaners zu entscheiden hätten.

Neben dem fachspezifischen Studienabschluss ist auch für die Eintragung in die Stadtplanerliste eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit zu fordern.

Abs. 3 verweist auf die Abs. 6 bis 8 des Art. 4. Auch für die Eintragung in die Stadtplanerliste werden somit in der erforderlichen Art und Weise gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt. Weiter wird Art. 6 (ohne Abs. 3 Nr. 3) für entsprechend anwendbar erklärt. Die Eintragung in die Stadtplanerliste kann damit in gleicher Weise versagt und gelöscht werden, wie dies bei der Eintragung in die anderen Kammerlisten der Fall ist.

Art. 8 Gesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse

Art. 8 übernimmt inhaltlich in Teilen die bisherigen Regelungen der Art. 3 bis 5 BayArchG über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Wortlaut wird im Sinne einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung weitgehend dem des § 7 des Musterarchitektengesetzes angeglichen. Der Anwendungsbereich wird auf Partnerschafts- und sämtliche Kapitalgesellschaften erweitert. Die Vorschriften regeln nicht die Zulässigkeit gesellschaftsrechtlicher Zusammenschlüsse, sondern alleine die Frage, unter welchen Voraussetzungen die nach diesem Gesetz geschützten Berufsbezeichnungen im Namen einer Gesellschaft geführt werden dürfen.

In Abs. 1 wird festgeschrieben, dass die nach Art. 1 dieses Gesetzes geschützten Berufsbezeichnungen auch im Namen einer Gesellschaft nur unter besonderen Voraussetzungen geführt werden dürfen. Ein Schutz der Berufsbezeichnung ist hier in gleichem Maße im Allgemeininteresse erforderlich, wie dies bei natürlichen Personen der Fall ist. Satz 3 stellt deshalb mit dem Verweis auf Art. 1 Abs. 4 klar, dass der Schutz auch für Wortverbindungen gilt. Formal ist (außer bei auswärtigen Gesellschaften) die Eintragung in ein Gesellschaftsverzeichnis (innerhalb der Bundesrepublik) erforderlich. Die materiellen Voraussetzungen für die von einer Gesellschaft mit Sitz in Bayern zu beantragende Eintragung folgen in den Abs. 3 bis 5.

Abs. 2 gibt den Mindestinhalt der Verzeichnisse vor.

Abs. 3 enthält die materiellen Voraussetzungen für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer und somit für die Berechtigung zur Firmierung als „Architektengesellschaft“. Auch hier wird weitgehend eine Annäherung an die Vorgaben des Musterarchitektengesetzes (dort § 7 Abs. 3) vorgenommen. Neben dem Sitz in Bayern und – zum Schutz des Verbrauchers – der Vorlage einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (siehe hierzu unter Abs. 6) muss zunächst nach den Gesellschaftsvertrags- oder Satzungsbestimmungen Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 (Abs. 1 bis 3 und 6) sein, es müssen also Architektenleistungen erbracht werden (Satz 1 Nr. 3 Buchst. a). Weiter ist erforderlich, dass die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile von Mitgliedern der Architektenkammer gehalten wird. So wird einerseits sichergestellt, dass in einer Architektengesellschaft die Entscheidungsgewalt und Verantwortung mehrheitlich bei Berufsangehörigen liegt und keine Gesellschaft die Berufsbezeichnung der Architektinnen und Architekten in ihrem Namen führen darf, wenn sie nicht wesentlich von Architektinnen und Architekten bestimmt wird. Die geschützte Berufsbezeichnung knüpft an die fachliche Qualifikation natürlicher Personen an. Dies muss in gleicher Weise gelten, wenn die Bezeichnung im Namen einer Gesellschaft geführt wird. Andererseits wird durch die Beschränkung auf die Mehrheit ohne wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzzwecks die Möglichkeit eröffnet, dass sich auch andere natürliche Personen (beispielsweise Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure oder Juristinnen und Juristen) an der Gesellschaft beteiligen, wenn sie zum Unternehmenszweck beitragen können. So wird die Architektengesellschaft auch anderen Berufsgruppen geöffnet. Den geänderten Anforderungen der Praxis wird damit ausreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig wird eine völlige Öffnung aber abgelehnt. Die entscheidende Rolle der Architektinnen und Architekten in der Gesellschaft wird durch Satz 1 Nr. 3 Buchst. c unterstrichen. Satz 1 Nr. 3 Buchst. d stellt als notwendige Ergänzung klar, dass Kapitalanteile nicht für Dritte gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen. So wird gewährleistet, dass die Vorgaben über die bestimmende Funktion der Berufsangehörigen in der Gesellschaft – etwa durch Strohmannen – nicht umgangen werden. In gleicher Weise gibt Satz 1 Nr. 3 Buchst. e vor, dass Aktien nur auf den Namen lauten dürfen. Mit Satz 1 Nr. 3 Buchst. f ist vorgegeben, dass die Gesellschaft über Veränderungen personeller Art zu entscheiden hat. Satz 1 Nr. 3 Buchst. g verlangt schließlich eine Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung, dass die Berufspflichten einzuhalten sind. So werden die Berufspflichten auch denjenigen Gesellschaftern auferlegt, die nicht Berufsangehörige sind.

Satz 2 lässt eine Ausnahme vom Gebot zu, dass nur natürliche Personen an einer Architektengesellschaft beteiligt sein dürfen. Auch hier wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Übt etwa eine Architektin oder ein Architekt ihre oder seine Tätigkeit in der Form einer Gesellschaft aus und möchte sich diese an einem anderen Standort an einer weiteren Gesellschaft beteiligen, soll dies nicht unter Verweis auf das Gebot, dass nur natürliche Personen Gesellschafter sein dürfen, verwehrt werden. Auch besteht kein sachlicher Grund, hier zwischen Architektengesellschaften und natürlichen Personen als sonstigen Beteiligten zu unterscheiden, wenn jeweils nur eine untergeordnete Beteiligung möglich ist und zum Unternehmenszweck beigetragen wird. In jedem Fall ist nämlich durch den Zusatz, dass die beteiligten Gesellschaften ihrerseits den Anforderungen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sinngemäß entsprechen müssen, gewährleistet, dass der bestimmende Einfluss in der Gesellschaft durch Berufsangehörige ausgeübt wird.

Abs. 4 regelt in einer dem Abs. 3 entsprechenden Weise die Voraussetzungen von Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen oder

Beratender Ingenieure. Auf die Ausführungen zu Abs. 3 kann daher sinngemäß verwiesen werden.

Abs. 5 enthält eine Spezialregelung, die es ermöglicht, im Namen einer Gesellschaft die Berufsbezeichnungen der Architektinnen und Architekten sowie Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nebeneinander zu verwenden. Das wäre sonst wegen der in den Abs. 3 und 4 geregelten Mehrheitsanforderungen nicht möglich.

In Abs. 6 werden die Gesellschaften zum Schutz der Verbraucher verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme wird im Anschluss an das Musterarchitektengesetz (dort § 7 Abs. 3) auf 1 500 000 € für Personenschäden und 300 000 € für sonstige Schäden begrenzt. Damit ist für die in Frage kommenden Fallkonstellationen ein ausreichender und gleichzeitig zumutbarer Versicherungsschutz gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Pflichtversicherung erscheint auch zum Schutz der Betroffenen nicht geboten. Nach Satz 3, der § 51 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nachgebildet ist, können die Leistungen des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres begrenzt werden. Als Untergrenze hierfür gilt der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme.

Abs. 7 erklärt die Vorschriften über Architektengesellschaften weitgehend für Stadtplanergesellschaften anwendbar. Hier tritt an die Stelle der Mitgliedschaft in der Architektenkammer die Eintragung in die bayerische Stadtplanerliste. Gegenstand des Unternehmens der Stadtplanergesellschaft im Sinn des Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a können naturgemäß nur Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 4 und 6 sein.

Art. 9 Eintragung, Löschung

In Art. 9 wird das Verfahren der Eintragung in das und ggf. der Löschung aus dem jeweiligen Gesellschaftsverzeichnis geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen fanden sich bisher (für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in den Art. 6 bis 8 BayArchG; sie werden nunmehr zusammengeführt und systematisch neu geordnet.

Abs. 1 beinhaltet die formellen Voraussetzungen für die Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die dort genannten Unterlagen vorzulegen. Nur so ist es dem hierfür nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Eintragungsausschuss möglich zu prüfen, ob die Vorgaben dieses Gesetzes für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erfüllt sind oder nicht.

Nach Abs. 2 ist die für die Eintragung zuständige Stelle (der Eintragungsausschuss) verpflichtet, dem Registergericht eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass die Eintragungsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 bis 5 oder 7 erfüllt sind. Nur so ist es dem Registergericht möglich zu entscheiden, ob die Gesellschaft unter der gewünschten Firma eingetragen werden kann oder nicht.

Abs. 3 regelt die Versagungsgründe. Dabei wird auf die handelnden Personen, nämlich die Geschäftsführer und diejenigen Gesellschafter, die Mitglieder der Architektenkammer oder Pflichtmitglieder der Ingenieurekammer-Bau sein müssen, abgestellt. Liegt bei einer dieser Personen ein Versagungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 vor, ist der Gesellschaft die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis zu versagen. Dies entspricht letztlich dem besonderen Vertrauen, das bei Architektengesellschaften oder Gesellschaften Beratender Ingenieure den Berufsangehörigen entgegen gebracht wird.

In Abs. 4 Satz 1 sind die Löschungstatbestände aufgeführt. Danach ist die Eintragung zwingend zu löschen, wenn die Gesellschaft nicht mehr besteht (Nr. 1) oder die Berufsbezeichnung nicht

mehr führt (Nr. 2), die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen (Nr. 3) oder die Löschung von der Gesellschaft beantragt wird (Nr. 4). Die Vorschriften des BayVwVfG bleiben unberührt (Satz 2).

Abs. 5 stellt eine Ausnahmeregelung für den Fall dar, dass die Eintragungsvoraussetzungen wegfallen, jedoch in absehbarer Zeit wieder erfüllt werden können. Da der Wegfall der Voraussetzungen grundsätzlich dazu führt, dass die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gelöscht wird, bestünde für die Gesellschaft keine Möglichkeit, die fehlende Eintragungsvoraussetzung erneut zu schaffen. Vielmehr wäre sie gehalten, erneut die Eintragung zu beantragen. Um diesen Aufwand zu vermeiden, wird der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Jahres dafür zu sorgen, einen den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand herzustellen. Die vom Eintragungsausschuss zu setzende Frist beginnt mit dem Tag, an dem die jeweilige Eintragungsvoraussetzung entfällt. Sie soll außer im Fall des Satzes 2 höchstens ein Jahr betragen. Im Einzelfall ist sie danach zu bemessen, welcher Zeitraum für die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzung angemessen erscheint. Im Falle des Todes eines Gesellschafters schreibt Satz 2 vor, dass die Frist mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen soll.

Abs. 6 verpflichtet die eingetragenen Gesellschaften, wesentliche Änderungen der jeweils zuständigen Kammer mitzuteilen. Nur so ist es dieser möglich, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Gesellschaften zu überprüfen.

Art. 10 Partnerschaftsgesellschaften

Art. 10 enthält Sonderbestimmungen für Partnerschaftsgesellschaften nach dem Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG). Eine entsprechende Regelung findet sich bislang weder im BayArchG noch im BayIKaBauG. Die Neuregelung orientiert sich an § 9 des Musterarchitektengesetzes, der auch im Musteringenieur(kammer-)gesetz (dort § 8 Abs. 2 Satz 2) seinen Niederschlag gefunden hat.

Die Partnerschaftsgesellschaften werden grundsätzlich in Bezug auf das Recht zur Firmierung mit den nach diesem Gesetz geschützten Berufsbezeichnungen den auch für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften unterworfen. Abs. 1 enthält hiervon jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die aus der besonderen Struktur der Partnerschaftsgesellschaft heraus bzw. angesichts bestehender Regelungen im PartGG geboten sind. Eine Partnerschaftsgesellschaft als Sonderform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach § 1 Abs. 1 PartGG eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Angehörige können nur natürliche Personen sein. Eine Beschränkung im Sinn des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b auf bestimmte Gesellschafter kann angesichts dieser gesetzlichen Vorgabe im PartGG entfallen. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c (Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis) würde den bundesrechtlichen Vorgaben des § 6 Abs. 2 PartGG widersprechen. Zudem bedarf es bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts keiner Vorgaben über Kapital- und Stimmanteile (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d und e). Auch ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nur an Angehörige freier Berufe möglich, so dass Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f nicht greift. Gleiches gilt natürlich auch für die gleichartigen Regelungen in Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis f.

Mit Abs. 2 wird es der Partnerschaftsgesellschaft ermöglicht, ihre Haftung gegenüber Auftraggebern zu beschränken. § 8 Abs. 3 PartGG sieht die Möglichkeit einer solchen gesetzlichen Beschränkung der Haftung für Ansprüche wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen Höchstbetrag ausdrücklich vor. Die Beschränkung ist auf fahrlässig verursachte Schäden begrenzt. Dies

folgt bereits aus § 276 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB); die Einschränkung hat insoweit nur klarstellende Funktion. Nicht eindeutig geklärt ist bislang die Frage, ob eine solche Beschränkung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit §§ 307 ff. BGB vereinbar ist. Zur Vermeidung möglicher Rechtsunsicherheiten wird deshalb in Anlehnung an § 51a Abs. 1 BRAO zwischen schriftlicher Vereinbarung und vorformulierten Vertragsbedingungen unterschieden. In letzterem Fall wird die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung auf Sach- und Vermögensschäden beschränkt. Der Zusatz in Nr. 2 „wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“ soll dem Vertragspartner die Sicherheit geben, einen Schadensersatzanspruch bis zur Höhe des Vierfachen der Mindestversicherungssumme dank der bestehenden Versicherung in dieser Höhe auch geltend machen zu können. Die Höchstsumme der Haftungsbegrenzung deckt vertragstypische, vorhersehbare Schäden ab und ist daher angemessen.

Art. 11 Auswärtige Gesellschaften

Art. 11 regelt das Führen der Berufsbezeichnung durch auswärtige Gesellschaften. Auch hier entsprechen die Vorschriften weitgehend denen des Musterarchitektengesetzes (dort § 8) und des Musteringenieur(kammer-)gesetzes (dort § 10).

Abs. 1 sieht vor, dass auswärtige Gesellschaften auch ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach Art. 1 in ihrem Namen zu führen, wenn sie hierzu nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind. Damit ist sicher gestellt, dass auswärtige Gesellschaften in Bayern ohne Einschränkung in gleicher Weise firmieren können, wie ihnen das auch in ihrem Herkunftsstaat zusteht. Die Vorschrift erfasst nur Gesellschaften, die nicht bereits in der Bundesrepublik in ein Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind. Diese dürfen die Berufsbezeichnung ohne weiteres in ihrem Namen führen (Art. 8 Abs. 1 Satz 4).

Abs. 2 verpflichtet die auswärtigen Gesellschaften dazu, das erstmalige Erbringen von Leistungen der Architektenkammer beziehungsweise der Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. Diese Anzeige ist erforderlich, um der jeweiligen Kammer die Überwachung der auch für Gesellschaften bestehenden Pflichten zu ermöglichen. Eine nennenswerte Belastung, welche der Anzeigepflicht entgegenstehen könnte, ist hiermit nicht verbunden.

Abs. 3 räumt den Kammern die Befugnis ein, das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn die auswärtige Gesellschaft nicht nachweist, dass ihr das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zusteht (Satz 1). Damit wird die auswärtige Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung beizubringen. Sie hat diejenigen Tatsachen zu belegen, aus denen sie ein Recht darauf ableitet. Satz 2 ermöglicht es mit Verweis auf Art. 2 Abs. 4, Gesellschaften, die einen Anspruch auf Führen der Berufsbezeichnung nicht aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ableiten, das Führen der Berufsbezeichnung zu verbieten, wenn in Bezug auf ihren Herkunftsstaat die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist. Lassen einzelne Staaten das Führen der Berufsbezeichnung durch bayerische Gesellschaften nicht zu, besteht keine Veranlassung, Gesellschaften aus solchen Staaten in Bayern besser zu stellen, als dies im umgekehrten Fall bei bayerischen Gesellschaften praktiziert wird.

Nach Abs. 4 haben auch auswärtige Gesellschaften die Berufspflichten nach Art. 24 zu achten. Eine Sanktionsmöglichkeit besteht hier jedoch nicht.

Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft

Art. 12 übernimmt im Wesentlichen die Inhalte der bisherigen Art. 15 BayArchG und Art. 10 BayIKaBauG. Die Vorschrift wird nur systematisch und sprachlich geringfügig verändert.

Abs. 1 beschreibt die Rechtsform der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in München und ihr Recht, ein Dienstsiegel zu führen (bisher Art. 15 Abs. 2 BayArchG und Art. 9 Abs. 1 bis 3 BayIKaBauG). Die bisherigen Art. 15 Abs. 1 BayArchG und Art. 9 Abs. 1 BayIKaBauG können gestrichen werden, da es einer gesetzlichen Vorschrift über die Errichtung der Kammern und ihre Namen nicht mehr bedarf.

Abs. 2 erlaubt es den Kammern wie bisher, Untergliederungen zu bilden. Die nähere Ausgestaltung (regional, nach Fachbereichen etc.) kann den Kammern selbst überlassen werden.

Abs. 3 regelt die Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenkammer. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 16 BayArchG, der unverändert übernommen wird. Mitglied der Architektenkammer ist danach jede oder jeder in die Architektenliste eingetragene Architektin oder Architekt, Innen- oder Landschaftsarchitektin oder Innen- oder Landschaftsarchitekt. Stadtplanerinnen und Stadtplaner sind damit keine Mitglieder der Kammer. Eine Eintragung in die Liste der Stadtplaner ohne gleichzeitige Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer ist ausreichend, um den Schutz des Berufsbildes zu gewährleisten. Eine weitergehende Regelung ist nicht zwingend notwendig, weil stadtplanerische Leistungen in der Regel nicht vom Bürger, sondern von Kommunen nachgefragt werden und damit unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes eine Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer nicht unbedingt erforderlich erscheint. Aus diesem Grund wird die gesetzgeberische Vorgabe auf das erforderliche Maß (bloßer Listeneintrag) beschränkt; damit werden die betroffenen Berufsangehörigen nicht stärker als nötig belastet.

Abs. 4 und 5 regeln die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10 BayIKaBauG, dessen Inhalte in gestraffter Form übernommen werden.

Art. 13 Aufgaben der Kammern

Art. 13 umschreibt die gesetzlichen Aufgaben der Kammern. Dabei wird weitgehend an die bisherige Aufgabenbeschreibung in Art. 17 BayArchG und Art. 11 BayIKaBauG und die Vorgaben des Musterarchitektengesetzes (dort § 12) angeknüpft. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden nicht vorgenommen.

Die Aufzählung in Abs. 1 weist den Kammern eine Reihe von Aufgaben verpflichtend zu. Diese Aufgaben sind zwingend zu erfüllen. Die Aufzählung schließt allerdings die Übernahme weiterer freiwilliger Aufgaben nicht aus, hat also keinen abschließenden Charakter. Sätze 1 und 2 beziehen sich auf spezifische Aufgaben der Architektenkammer und der Ingenieurekammer-Bau, während Satz 3 mit seiner numerischen Aufzählung für beide Kammern gilt:

An erster Stelle stehen bewusst die Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder sowie des Ansehens des Berufsstandes und die Beratung der Kammerangehörigen in Fragen der Berufsausübung (Nr. 1) als zentrale Kammeraufgaben. Weiter obliegt den Kammern die Förderung der Aus- und Weiterbildung (Nr. 2). Nr. 3 schreibt als Pflichtaufgabe die Listenführung vor. Die Kammern sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse (Verzeichnisse auswärtiger Architekten, Beratender Ingenieure und Stadtplaner, Architektenliste, Liste

Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste, Gesellschaftsverzeichnisse) zu führen. Gleiches gilt für Listen, deren Führung ihr nach anderen Rechtsvorschriften übertragen wurde. Hierzu gehören insbesondere die nach oder aufgrund der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorgesehenen Listen für Berufsangehörige, an die besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Die entsprechenden Regelungen sollen – soweit sie einer gesetzlichen Regelung bedürfen – vollständig in die BayBO aufgenommen werden. Die Nrn. 4 bis 6 übernehmen die bislang für beide Kammern geltenden Aufgaben ohne inhaltliche Änderung. Die neue Nr. 7, die die Mitwirkung an der Regelung des Sachverständigenwesens beinhaltet, wurde in Anlehnung an § 12 Nr. 7 des Musterarchitektengesetzes und der bisherigen Regelung in Art. 11 Abs. 1 Nr. 7 BayIKaBauG aufgenommen.

Abs. 2 ermächtigt die Kammern, Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen. Die Vorschrift wurde unverändert übernommen (Art. 17 Abs. 2 BayArchG, Art. 14 Abs. 1 Nr. 11 BayIKaBauG). Beide Kammern haben bereits von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Abs. 3 stellt klar, dass die Kammern berechtigt sind, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen zu beteiligen. Die Formulierung wurde etwas weiter gefasst als die der bisherigen Art. 17 Abs. 3 BayArchG und Art. 11 Abs. 2 BayIKaBauG, um eine unnötige Einengung der den Kammern offen stehenden Möglichkeit zu vermeiden. Entscheidend ist allein, dass die Kammern auch hier im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Abs. 1 tätig werden. Die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang dies sachgerecht erfolgen kann, bleibt den Kammern selbst überlassen. Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage klar, dass eine Übertragung von Aufgaben nicht zulässig ist. Träger der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und verantwortliche Stelle muss stets die Bayerische Architektenkammer oder die Bayerische Ingenieurekammer-Bau selbst bleiben.

Art. 14 Organe der Kammern

Art. 14 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die Organe der Kammern.

Abs. 1 nennt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Vertreterversammlung sowie den Vorstand als Organe der jeweiligen Kammer.

Abs. 2 Satz 1 stellt zunächst klar, dass den Organen der Kammer nur ihre Mitglieder angehören dürfen. Satz 2 verpflichtet die Kammermitglieder, grundsätzlich ein Amt in einem Organ der Kammer anzunehmen, wenn sie hierzu berufen werden. Auch insoweit bleibt die Rechtslage unverändert (bisher Art. 18 Abs. 2 BayArchG, Art. 12 Abs. 3 BayIKaBauG).

Nach Abs. 3 sind die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig, haben jedoch einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere hierzu bestimmen die Kammern gemäß Art. 18 Abs. 1 durch Satzung.

Abs. 4 verpflichtet die Mitglieder der Organe und Einrichtungen zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, welche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Es bedarf insoweit einer eigenständigen Regelung im Gesetz, da die Verschwiegenheitspflicht nach Art. 84 BayVwVfG nur für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 81 BayVwVfG) gilt. Dies würde nur einen Teilbereich der Tätigkeit der Mitglieder der Kammerorgane erfassen. Um hier eine umfassende Pflicht zur Verschwiegenheit zu gewährleisten, bedarf es der getroffenen spezialgesetzlichen Vorgabe.

Art. 15 Vertreterversammlungen

Art. 15 beinhaltet die notwendigen Vorschriften über die Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlungen der Kammern. Die bisherigen Art. 19 BayArchG und Art. 13 BayIKaBauG werden inhaltlich weitgehend übernommen.

Abs. 1 legt die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen unverändert auf jeweils 125 fest. Die Dauer der Wahlperiode wird auf fünf Jahre verlängert. Das vermindert den Kostenaufwand, der bei den Kammern für die Wahlen anfällt. Der Halbsatz, wonach das Wahlrecht persönlich auszuüben ist, kann entfallen; soweit dies erforderlich erscheint, kann eine entsprechende Bestimmung in die Wahlordnung aufgenommen werden. Satz 1 Halbsatz 2 fordert wie bisher, dass bei der Architektenkammer jede Fachrichtung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 bis 3 mit mindestens zwei Mitgliedern in der Vertreterversammlung vertreten sein muss. Ebenso wird bei der Ingenieurekammer-Bau wie bisher gefordert, dass 75 der 125 Vertreter Pflichtmitglieder sein müssen (Satz 2). Der bisherige Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayArchG und seine entsprechende Vorschrift im BayIKaBauG kann entfallen, da das Nachrücken ohnehin im Rahmen der Wahlordnung nach Abs. 3 festzulegen ist.

Abs. 2 übernimmt die bisherigen Regelungen der Art. 19 Abs. 3 BayArchG bzw. Art. 13 Abs. 4 BayIKaBauG (Amtszeit der Mitglieder bei Neuwahlen). Weggefallen ist die Regelung des Ausscheidens im Falle der Wahl zum Mitglied des Vorstandes. Damit wird der Wahlvorgang wesentlich vereinfacht und gleichzeitig eine – faktische – Verkleinerung der Vertreterversammlung bewirkt.

Abs. 3 legt fest, dass die weiteren Einzelheiten über die Vertreterversammlungen im Rahmen der Wahlordnungen der Kammern geregelt werden. Art 18 Abs. 2 Nr. 3 verpflichtet die Kammern, eine solche Satzung zu erlassen.

Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen

Art. 16 legt in Anlehnung an die bisherigen Art. 20 BayArchG und Art. 14 BayIKaBauG die Aufgaben der Vertreterversammlungen fest und enthält daneben die wesentlichen Vorgaben für ihre Beschlüsse.

Abs. 1 enthält die Aufgaben der Vertreterversammlungen. Nr. 1 überträgt den Vertreterversammlungen zunächst als zentrale Aufgabe den Erlass von Satzungen. Hierzu kann auf Art. 18 Bezug genommen werden, der den Inhalt dieser Satzungen nennt. Unter anderem fallen hierunter die Wahlordnung, die Berufsordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Haushaltsplan, so dass deren gesonderte Nennung entbehrlich ist. Nr. 2 überträgt die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Wahl der Rechnungsprüfer unverändert den Vertreterversammlungen, ebenso obliegen ihnen weiterhin nach Nr. 3 die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstände, die Festsetzung der Entschädigungen (Nr. 4), die Bildung von Ausschüssen (Nr. 5) sowie die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen (Nr. 6).

Abs. 2 legt fest, wann die Vertreterversammlungen beschlussfähig sind. Erforderlich hierfür ist neben der ordnungsgemäßen Ladung, dass (wie bisher nach Art. 20 Abs. 2 BayArchG, Art. 14 Abs. 3 BayIKaBauG) mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Satz 1). Satz 2 lässt im Falle einer erneuten Ladung nach Zurückstellung wegen Beschlussunfähigkeit eine Ausnahme hiervon zu. Satz 3 verpflichtet die Kammern, in der Ladung zu einer Sitzung hierauf hinzuweisen. Der Wortlaut der bisherigen Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayArchG und Art. 14 Abs. 3 Satz 2 BayIKaBauG wird damit unverändert übernommen. Der Gefahr einer „Überraschungsentscheidung“ durch eine geringe Anzahl anwesender Mitglieder wird hierdurch begegnet.

Abs. 3 bestimmt die für einen wirksamen Beschluss der Vertreterversammlungen erforderliche Mehrheit. Ungültige Stimmen bleiben nach dieser eindeutigen Vorgabe außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Regelung zur Stimmrechtsübertragung kann entfallen, da eine Stimmrechtsübertragung ohnehin nicht möglich ist, solange eine entsprechende Regelung nicht durch Satzung geschaffen wird. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Stimmrechtsübertragung sinnvoll ist, können die Kammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie bestimmen. Einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe hierzu bedarf es nicht.

Abs. 4 enthält eine Ausnahme von Abs. 3 für Beschlüsse von besonderer Bedeutung. Die angeführten Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 haben ebenso wie die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erhebliche Relevanz für die Kammern. Solche grundsätzlichen Entscheidungen sollen von einer breiteren Mehrheit in der Vertreterversammlung getragen werden. Deshalb wird hier eine qualifizierte Mehrheit gefordert. Notwendig in diesen Fällen ist einerseits, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Zudem muss aber auch die einfache Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlungen erreicht werden.

Art. 17 Vorstände

In Art. 17 sind die Bestimmungen über die Vorstände der Kammern enthalten.

Abs. 1 benennt die Vorstandsmitglieder, nämlich die Präsidentin oder den Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie mindestens vier weitere Mitglieder. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung, welche nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 verpflichtend zu erlassen ist. Die Erhöhung der möglichen Zahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (bisher zwei) ist den Kammern freigestellt. Ein Bedürfnis dafür kann sich ergeben, wenn Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die die Präsidentin oder den Präsidenten entlasten sollen, selbst durch die Anforderungen ihres Berufes weniger Zeit für ihr Ehrenamt aufbringen können. Die Belastung kann damit auf mehrere Schultern verteilt werden. Die Amtszeit wird auf fünf Jahre festgesetzt. Diese Verlängerung entspricht der Verlängerung der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Satz 3 stellt klar, dass im Falle einer Neuwahl die Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder dauert. So ist gewährleistet, dass die Kammern stets handlungsfähig bleiben. Satz 4 entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayIKaBauG.

In Abs. 2 werden die bisherigen Vertretungsregelungen unverändert übernommen. Die Präsidentin oder der Präsident ist danach gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Kammer. Eine Vertretungsregelung kann durch Satzung bestimmt werden.

In Abs. 3 wird wie bisher bestimmt, dass der Vorstand die Geschäfte der jeweiligen Kammer führt. Er kann sich hierzu einer Geschäftsführung bedienen. Das Nähere können die Kammern durch Satzung regeln.

Abs. 4 enthält die bisherige Vorgabe des Art. 21 Abs. 4 BayArchG und Art. 15 Abs. 6 BayIKaBauG, wonach Erklärungen, welche die Kammern verpflichten, der Schriftform bedürfen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, wenn nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Art. 18 Satzungen

In Art. 18 werden die Vorgaben über das Satzungsrecht der Kammern neu gefasst. Auf den im Musterarchitektengesetz enthaltenen Begriff der „Hauptsatzung“ wird indes verzichtet, da er bislang bei den Kammern nicht verwendet wurde. Schließlich wird nicht nur von einer Satzung gesprochen, sondern von mehreren Satzungen,

da es sich auch faktisch um mehrere gesonderte Regelwerke handelt.

Die Kammern können nach Abs. 1 als Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten im Rahmen der ihnen verliehenen Selbstverwaltungsautonomie durch Satzung regeln. Diese Satzungen wirken für und gegen die Mitglieder der Kammern.

In Abs. 2 wird bestimmt, welche Bereiche zwingend durch Satzung zu regeln sind. Auch hier ist die formale Bezeichnung der jeweiligen Regelung in der bisherigen Praxis nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist, dass in all den genannten Bereichen verbindliche Vorgaben für die Kammermitglieder durch abstrakt-generelle Regelung getroffen werden. Es handelt sich um Bereiche, die aus Sicht des Gesetzgebers zwingend einer Festschreibung durch das hierzu berufene Kammerorgan (Vertreterversammlung) in Form einer Satzung bedürfen. Hierzu zählt zunächst die Berufsordnung, die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder festlegt (Nr. 1). Die Satzungen aufgrund der Nrn. 2 und 3 regeln die Wahlen und Zusammensetzung der Vorstände sowie die Wahlen und Ordnungen der Vertreterversammlungen. Nr. 3 wird ergänzt um die Verpflichtung, auch hinsichtlich der Ausschüsse der Vertreterversammlungen eine Regelung durch Satzung zu treffen. Nrn. 4 und 5 betreffen die Schlichtungsausschüsse sowie Beiträge und Gebühren. Nr. 6 ermöglicht die Bildung von Untergliederungen, Nr. 7 nennt den Haushaltsplan.

Die bisherigen Vorgaben in Art. 23 Abs. 2 BayArchG und Art. 17 Abs. 3 BayIKaBauG, wonach die Satzungen so auszugestalten sind, dass die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gesichert ist, kann auch mit Blick auf eine fehlende entsprechende Regelung in den Mustergesetzen entfallen. Es handelt sich um eine auch aus Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ableitbare Selbstverständlichkeit, welche die Kammern auch ohne gesetzliche Vorgabe beim Erlass von Satzungen zu beachten haben und beachten.

Abs. 3 regelt die Pflicht zur Veröffentlichung der Satzungen. Es ist rechtsstaatlich geboten, dafür zu sorgen, dass die Betroffenen vom Inhalt der dort genannten Regelungen Kenntnis erhalten können. Wie bisher wird der Weg der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger gewählt.

Art. 19 Finanzwesen

Art. 19 enthält die gesetzlichen Vorgaben für das Finanzwesen der Kammern. Die bisherigen Grundsätze des Haushaltswesens der Kammern werden inhaltlich nicht geändert.

Art. 18 Abs. 2 Nr. 7 legt fest, dass Haushaltspläne als Satzungen aufzustellen sind. Hierüber haben gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 die Vertreterversammlungen zu entscheiden. Einer gesonderten Vorschrift, dass die Vorstände den jeweiligen Haushaltsplan aufstellen, bedarf es daneben nicht. Dies folgt bereits aus Art. 17 Abs. 3, wonach der Vorstand die Geschäfte der jeweiligen Kammer führt.

Abs. 1 übernimmt die bisherigen Regelungen der Art. 25 Abs. 2 BayArchG und Art. 19 Abs. 2 BayIKaBauG in einer redaktionell etwas gekürzten Form. Danach decken die Kammern ihren Finanzbedarf in erster Linie durch Beiträge der Kammermitglieder (Satz 1). Die Beiträge können nach Satz 2 unterschiedlich bemessen werden, soweit hierfür sachliche Gründe gegeben sind. Ein solcher Grund kann etwa in unterschiedlichen Einkommen aus der Berufstätigkeit liegen. Die Verpflichtung, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen, findet sich bereits in Art. 18 Abs. 2 Nr. 5, so dass eine erneute Nennung im Rahmen des vorliegenden Artikels entfallen kann.

Abs. 2 erlaubt den Kammern, für ihre Leistungen Gebühren zu verlangen. Dazu zählen auch Amtshandlungen durch den Eintragungsausschuss.

Abs. 3 bestimmt wie bisher Art. 25 Abs. 4 BayArchG und Art. 19 Abs. 4 BayIKaBauG die Kammern für ihre Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen als zuständige Vollstreckungsbehörden im Sinn des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Sie können damit ihre eigenen Forderungen grundsätzlich selbst vollstrecken. Satz 2 enthält eine ausdrückliche Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel.

Art. 20 Auskünfte

Abs. 1 gewährt ein Recht auf Auskunft aus den bei den Kammern zu führenden Listen und Verzeichnissen. Hierunter fallen zunächst die nach diesem Gesetz zu führenden Listen. Hinzu kommen die Listen, deren Führung den Kammern nach anderen Vorschriften obliegt (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3); insbesondere handelt es sich hierbei um die nach Maßgabe oder aufgrund der BayBO zu führenden Listen. Erforderlich für das Bestehen eines Auskunftsanspruches ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses. Darunter fallen alle nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falls anzuerkennenden, der Rechtsordnung nicht widersprechenden Interessen, insbesondere auch wirtschaftlicher Art. Die Kammern können nach den allgemeinen Grundsätzen für die Erteilung einer Auskunft gemäß einer nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 zu erlassenden Gebührensatzung vom Antragsteller eine Gebühr verlangen. Mit dem Zusatz „falls vorhanden“ in Bezug auf Telefon- und Faxnummern sowie E-mail-Adressen wird deutlich gemacht, dass diese Angaben kein zwingender Bestandteil der Listen sind. Die Kammern trifft insoweit keine Erhebungs- oder Datenpflegepflicht, sie können diese Angaben auch z. B. in gesonderten Büroverzeichnissen führen.

Eine gesonderte Regelung über die Erhebung personenbezogener Daten durch die Kammern ist nicht erforderlich. Hier gelten die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), dessen Vorschriften gemäß Art. 2 Abs. 1 BayDSG auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten, die der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehen. Damit liegt eine umfassende gesetzliche Regelung vor, die keiner Ergänzung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes bedarf.

Abs. 2 bestimmt die Zuständigkeit der Kammern zur Erteilung von Auskünften oder Bescheinigungen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich werden können. Ansatzweise war das für die Architektenkammer im bisherigen Art. 27 Abs. 3 BayArchG bezogen auf die bisherigen Richtlinien zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen bereits geregelt. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält entsprechende Anforderungen zum Beispiel in den Art. 8 und 56 (Verwaltungszusammenarbeit der Behörden von Aufnahme- und Niederlassungsmitgliedstaat) sowie Art. 47 Abs. 1 (Bescheinigung von Berufserfahrung durch die Architektenkammer). Um bei Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleich wieder landesrechtlichen Änderungsbedarf zu erzeugen, wird mit Abs. 2 eine allgemeine Zuständigkeit für Auskünfte dieser Art eröffnet.

Art. 20 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 44 BayArchG.

Art. 21 Schlichtungsausschüsse

Art. 21 enthält die erforderlichen Bestimmungen für die bei den Kammern einzurichtenden Schlichtungsausschüsse.

Abs. 1 beschränkt sich auf die Vorgabe, dass je ein Schlichtungsausschuss zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung der Kammermitglieder ergeben, zu bilden ist. Die nähere Ausgestaltung kann der nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 zu erlassenden Satzung überlassen bleiben.

Abs. 2 nennt die Aufgabe des Schlichtungsausschusses, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Weitere Möglichkeiten stehen ihm nicht zu. Er ist damit auf die Zielsetzung beschränkt, eine einvernehmliche gütliche Streitbeilegung herbeizuführen. Satz 2 stellt klar, dass bei Beteiligung einer Person, die nicht Kammermitglied ist, der Ausschuss nur mit deren Einverständnis tätig werden darf.

Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung

Art. 22 regelt die Errichtung und Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse sowie deren Zuständigkeiten. Inhaltlich wurden die bestehenden Regelungen (Art. 30 und 31 BayArchG, Art. 24 und 25 BayIKaBauG) weitgehend übernommen, systematisch jedoch in einer Vorschrift zusammengefasst. Zudem wurde die Verantwortung für die Bestellung der Mitglieder auf die Kammern übertragen. Weitere konkretisierende Regelungen sind durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern möglich, wozu Art. 33 ermächtigt.

Abs. 1 schreibt in Satz 1 die Errichtung je eines Eintragungsausschusses bei jeder Kammer vor. Der Eintragungsausschuss ist somit eine Einrichtung der jeweiligen Kammer und ein Ausschuss im Sinn der Art. 88 ff. BayVwVfG. Er ist jedoch kein Organ dieser Kammer, sondern steht weitgehend selbständig neben ihr. Er untersteht deshalb gemäß Art. 31 Abs. 1 auch nicht der Aufsicht der jeweiligen Kammer, sondern der des Staatsministeriums des Innern. Satz 2 regelt die Einrichtung eines gemeinsamen Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer, der mit auch von der Ingenieurekammer-Bau zu bestimmenden Mitgliedern gebildet wird. Damit wird verhindert, dass ausschließlich Architektinnen und Architekten z. B. über die Eintragung von Absolventinnen und Absolventen anderer Studienrichtungen in die Stadtplanerliste entscheiden. Satz 3 verpflichtet die Kammern, die für die Tätigkeit ihrer Eintragungsausschüsse anfallenden Kosten zu tragen. Im Gegenzug fließen die für die Tätigkeit der Ausschüsse anfallenden Gebühren und Auslagen den Kammern zu.

Die bisherige Regelungen der Art. 30 Abs. 2 BayArchG und Art. 24 Abs. 2 BayIKaBauG werden gestrichen. Die Tätigkeit der Kammerbediensteten für den jeweiligen Eintragungsausschuss rechtfertigt sich allein schon aus der Tatsache, dass dieser eine Einrichtung der Kammer ist, deren Kosten diese Kammer zu tragen hat. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Kammern. Durch die Streichung wird die Verpflichtung der Kammern, ihren Eintragungsausschüssen in ausreichendem Umfang personelle und sächliche Unterstützung zukommen zu lassen, nicht aufgehoben. Klargestellt wird jedoch auch, dass den Eintragungsausschüssen ein eigenständiges, originäres Zugriffsrecht auf die Bediensteten und Einrichtungen der Kammern nicht zusteht.

Abs. 2 nennt zusammenfassend die den Eintragungsausschüssen obliegenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten. Hiervon eingeschlossen sind durch die Neuregelung Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen nach Art. 4 Abs. 4 und 6 sowie die Prüfung der Gegenseitigkeit der Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4, Art. 6 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 Satz 2. Es erscheint sachgerecht, auch hierfür die Zuständigkeit des – sachnäheren – Eintragungsausschusses zu begründen und damit die nach § 11 Abs. 3 AGO erforderliche Kontaktaufnahme mit Bundesbehörden zuzulassen. Dies entspricht auch dem Ziel der Staatsregierung,

Entscheidungen im Vollzug nach Möglichkeit nicht bei obersten Landesbehörden anzusiedeln. Zudem wird dadurch die Stellung des Eintragungsausschusses im Verfahren gestärkt. Dem gemeinsamen Eintragungsausschuss werden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stadtplanerliste übertragen.

Abs. 3 schreibt die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse vor. Die näheren Einzelheiten können auch hier der Verordnung über die Eintragungsausschüsse vorbehalten bleiben. Beibehalten wird schließlich in Satz 5 die Bestimmung, dass Mitglieder des Eintragungsausschusses nicht dem Vorstand der jeweiligen Kammer angehören oder Bedienstete der Kammer bzw. der Aufsichtsbehörde sein dürfen. Dies dient der Vermeidung möglicher Interessenkonflikte.

Abs. 4 regelt die Bestellung der Mitglieder der Eintragungsausschüsse. Die Dauer der Bestellung wird in Anpassung an die Wahlperiode der Vertreterversammlung und des Vorstands auf fünf Jahre festgesetzt. Die Zuständigkeit für die Bestellung wird aber auf die Kammern übertragen. Es besteht kein Bedarf mehr dafür, dass die Mitglieder vom Staatsministerium des Innern berufen werden. Die fachliche und sonstige Qualifikation möglicher Bewerber oder Kandidaten kann von den Kammern beurteilt werden. Auch hat die bisherige langjährige Übung gezeigt, dass die Vorschläge der Kammern hierzu stets unverändert übernommen wurden. Eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Eintragungsausschusses ist hiermit nicht verbunden. Es erscheint kaum denkbar, dass ein Mitglied eines Eintragungsausschusses seine Entscheidungsfindung von der Frage beeinflussen lässt, ob er nach Ablauf der Bestellungsperiode erneut in diesen Ausschuss berufen wird oder nicht. Die mit diesem Ehrenamt verbundenen „Vorteile“ lassen einen solchen Schluss nicht zu. Satz 2 legt wie bisher fest, dass die Mitglieder der Eintragungsausschüsse ehrenamtlich tätig sind. Daraus folgt, dass ihnen ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zusteht (Art. 85 BayVwVfG).

Art. 23 Verfahren

Art. 23 enthält die erforderlichen Vorgaben für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen sowie deren Vertretung im gerichtlichen Verfahren. Eine Veränderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird nicht vorgenommen.

Abs. 1 stellt die Unabhängigkeit der Eintragungsausschüsse heraus und verpflichtet diese, alleine nach ihrer freien Überzeugung zu entscheiden. Weitere Vorgaben für die Tätigkeit der Eintragungsausschüsse können der Verordnung über die Eintragungsausschüsse vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund werden die bisherigen detaillierten Vorgaben z. B. des Art. 33 Abs. 2 und 3 BayArchG im Interesse der Deregulierung und Vereinfachung normativer Vorgaben gestrichen.

Abs. 2 Satz 1 enthält die Regelung, dass die Eintragungsausschüsse im Sinn von § 61 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fähig sind, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. Dies entspricht ihrer von der jeweiligen Kammer unabhängigen Funktion. Auch ist es sachgerecht, wenn die Ausschüsse selbst die von ihnen getroffenen Entscheidungen, auf welche die Kammern keinen Einfluss haben, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu rechtfertigen haben. Satz 2 bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses insoweit zum gesetzlichen Vertreter.

Art. 24 Berufspflichten

Art. 24 legt die Berufspflichten der Kammermitglieder fest. Die Grundpflichten werden gesetzlich definiert, die nähere Ausgestaltung wird einer Satzungsregelung gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1

überlassen. Damit wird auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Einschränkungen der Berufsfreiheit im Sinn von Art. 12 GG gesprochen.

Abs. 1 Satz 1 enthält die Generalklausel, den Beruf gewissenhaft auszuüben. Weiter müssen Kammermitglieder dem ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen entsprechend handeln und dürfen dem Ansehen des Berufsstandes nicht schaden. Satz 2 konkretisiert diese allgemein gehaltenen Vorgaben näher. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, sondern greift nur zentrale Pflichtenbereiche heraus. Daraus darf nicht geschlossen werden, dass andere Handlungen keine Berufspflichtverletzung darstellen können. Nr. 1 schreibt vor, dass Kammermitglieder sich beruflich fortzubilden haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass der für die Berufsausübung erforderliche Qualifikationsstandard aufrechterhalten wird. Nr. 2 stellt eine in erster Linie gegenüber den anderen Berufsangehörigen bestehende Pflicht dar. Bei Nr. 3 (ausreichende Haftpflichtversicherung) handelt es sich um eine in erster Linie gegenüber den Auftraggebern bestehende Verpflichtung. Der Verbraucherschutz rechtfertigt es, Kammermitglieder dieser Pflicht zu unterwerfen, zumal sich aus ihrer Tätigkeit ganz erhebliche Haftungsrisiken ergeben können. Die Verpflichtung trifft, wie das Wort „ausreichend“ klarstellt, nur Mitglieder, bei denen Schadensersatzforderungen aus ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen können. Ausgeschlossen hiervon sind vor allem beamtete Personen. Nach Satz 3 werden die näheren Regelungen im Rahmen der Berufsordnung getroffen. Diese ist als Satzung nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 von der jeweiligen Vertreterversammlung zu erlassen.

Abs. 2 legt fest, unter welchen Umständen auch ein außerhalb der beruflichen Tätigkeit liegendes Verhalten eine Berufspflichtverletzung darstellt. Es handelt sich dabei nur um ganz erhebliche Verfehlungen, die geeignet sein müssen, das Ansehen des Berufsstandes herabzusetzen. Auch insoweit werden die ergänzenden Regelungen im Rahmen der jeweiligen Berufsordnung zu treffen sein. Eine konkretere gesetzliche Vorgabe ist weder in sachgerechter Form möglich, noch erscheint sie erforderlich. Der gerichtlich voll überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriff ist ein geeignetes Instrument, bei einer Vielzahl denkbarer Konstellationen zu einer dem Einzelfall angemessenen Entscheidung zu gelangen.

Art. 25 Rügerecht der Vorstände

Art. 25 regelt weitgehend in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage nach Art. 22 BayArchG und Art. 16 BayIKaBauG das Rügerecht der Vorstände. Dieses Verfahren ermöglicht es, bei geringfügigen Berufspflichtverletzungen tätig zu werden, ohne gleich die Berufgerichtsbarkeit anzurufen. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden. Die Neuregelung verzichtet jedoch aus Vereinfachungsgründen auf das Vorverfahren.

Abs. 1 Satz 1 legt die Voraussetzungen für das Rügerecht des Vorstands fest, nämlich die Verletzung einer Berufspflicht in einem nur geringfügigen Umfang. Satz 2 stellt klar, dass bei Kammermitgliedern im öffentlichen Dienst ein Rügerecht hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens nicht besteht.

Abs. 2 bestimmt, dass eine Rüge im Sinn der Vorschrift nicht (mehr) möglich ist, sobald das berufsgerichtliche Verfahren wegen derselben Angelegenheit eingeleitet ist. Dies ist der Fall im Zeitpunkt der Antragstellung nach Art. 26 Abs. 2. Eine doppelte Ahndung eines Pflichtverstößes und damit die Durchführung zweier paralleler Verfahren wird so vermieden.

Die bisherigen Bestimmungen in Art. 22 Abs. 3 und 4 BayArchG und Art. 16 Abs. 3 und 4 BayIKaBauG werden gestrichen, da die dort festgehaltenen Verfahrenserfordernisse durch anderweitige Regelung gelten. Sowohl die Pflicht zur Anhörung des Mitglieds

vor Erteilung einer Rüge wie auch die Pflicht, den Bescheid zu begründen, ergibt sich bereits aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (dort Art. 28 und 39). Eine Bekanntgabe ist nach Art. 41 BayVwVfG obligatorisch, die Form der Zustellung erscheint dabei nicht zwingend. Es steht den Kammern zudem frei, auch künftig diese Form der Bekanntgabe zu wählen.

Abs. 3 schreibt als statthaften Rechtsbehelf nunmehr den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens vor. Die bisherige Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs wird gestrichen. Damit wird der Rechtsweg in vertretbarer Weise verkürzt, ohne dass damit nennenswerte Nachteile verbunden wären. Der Betroffene hat bereits im Rahmen des Rügeverfahrens die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Es ist nicht zu erwarten, dass im Rahmen eines zusätzlichen Einspruchsverfahrens neue relevante Tatsachen vorgetragen werden, die zu einer anderen Entscheidung führen. Daneben kommt das Rügerecht des Vorstands nur bei einfach gelagerten Fällen in Betracht. Schließlich liegt es auch im Interesse aller am Verfahren Beteiligten, innerhalb kurzer Zeit zu einem rechtskräftigen Abschluss des Rügeverfahrens zu kommen.

Art. 26 Berufgerichtsbarkeit

Art. 26 enthält die gesetzlichen Vorgaben für die Berufgerichtsbarkeit. Aufgabe der Berufsgerichte ist es dabei, vorbehaltlich des Rügerechts der Vorstände Verstöße von Kammerangehörigen gegen Berufspflichten zu ahnden und somit das hohe Vertrauen in den Berufsstand nachhaltig zu gewährleisten.

Abs. 1 legt zunächst in Satz 1 fest, wer der Berufgerichtsbarkeit unterliegt. Für auswärtige Personen ordnet Art. 2 Abs. 2 an, dass diese hinsichtlich der Beachtung der Berufspflichten wie Kammermitglieder zu behandeln sind. Sie sollen insoweit nicht besser gestellt oder anders behandelt werden als Mitglieder der Kammern. Aus der Natur der Sache ergibt sich für diesen Personenkreis, dass Maßnahmen nach Art. 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nicht verhängt werden können. Die Berufgerichtsbarkeit richtet sich mithin gegen alle natürlichen Personen, die berechtigt sind, die geschützten Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 zu führen. Weiter legt Satz 1 fest, dass eine Verantwortung im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann in Betracht kommt, wenn schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen wurde. Dies beinhaltet allerdings alleine eine redaktionelle Klarstellung und keine Änderung des Entscheidungsmaßstabs im berufsgerichtlichen Verfahren, da bereits bisher Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayArchG und Art. 27 Abs. 2 BayIKaBauG ein schuldhaftes Verhalten vorausgesetzt haben. Satz 2 nimmt wie bisher Kammermitglieder im öffentlichen Dienst hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit von der Berufgerichtsbarkeit aus. Insoweit ist allein der jeweilige Dienstherr für die Ahndung von Pflichtverstößen zuständig.

Die bislang in Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayArchG und Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayIKaBauG enthaltene Definition des „berufsunwürdigen“ Verhaltens entfällt. Es kommt darauf an, ob gegen Berufspflichten verstoßen wurde. Dies stellt Abs. 1 hinreichend klar. Ein gesondertes Unwerturteil ist daneben weder gerechtfertigt noch erforderlich. Zudem kann die bisher in den Kammergesetzen enthaltene Regelung entfallen, wonach politische, religiöse, wissenschaftliche oder künstlerische Ansichten oder Handlungen nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein können. Dies folgt einerseits bereits aus den diese Bereiche erfassenden Vorgaben des Grundgesetzes sowie der Bayerischen Verfassung. Andererseits ist in diesen Fällen ein Verstoß gegen Berufspflichten (bei verfassungskonformer Auslegung) tatbestandlich schon nicht gegeben. Die Bestimmung über die Verjährung wird aus systematischen Gründen in diesem Zusammenhang gestrichen. Sie findet sich nunmehr in Art. 27 Abs. 3.

Abs. 2 beinhaltet in weitgehender Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen das Antragsrecht für das berufsgerichtliche Verfahren. Einen Antrag kann danach neben dem Vorstand der jeweiligen Kammer jedes Kammermitglied gegen sich selbst stellen. Verzichtet wird auf ein gesondertes Antragsrecht der Aufsichtsbehörde. Hierfür hat sich in der Vergangenheit kein Anwendungsbereich ergeben. Die Aufsichtsbehörde kann nach wie vor im Rahmen ihrer aufsichtlichen Möglichkeiten nach Art. 31 tätig werden. Ein gesondertes Antragsrecht im berufsgerichtlichen Verfahren ist zur Ausübung der Rechtsaufsicht über die Architektenkammer nicht erforderlich.

Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen

Art. 27 nennt neben den im berufsgerichtlichen Verfahren möglichen Sanktionen die Verjährung der Verfolgbarkeit von Verstößen gegen Berufspflichten.

Abs. 1 zählt abschließend die sechs im berufsgerichtlichen Verfahren möglichen Sanktionen auf. Erhöht wird alleine der bei einer Geldbuße mögliche Höchstbetrag (20 000 € statt bisher 10 000 €). Hier sollen ein gewisser „Inflationsausgleich“ geschaffen und der Spielraum für die Berufsgerichte erweitert werden. Von einer Erhöhung auf 30 000 €, wie im Musteringenieur(kammer-)gesetz vorgesehen, wird jedoch abgesehen. Die Nrn. 3 und 4 wurden von der Reihenfolge her getauscht. Diese Maßnahmen können nur gegen Mitglieder der Kammern verhängt werden.

Abs. 2 Satz 1 lässt wie bisher Art. 35 Abs. 2 BayArchG und Art. 28 Abs. 2 BayIKaBauG zu, dass Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 nebeneinander verhängt werden können. Eine Doppelbestrafung ist hiermit nicht verbunden, alleine die Sanktionsmöglichkeiten werden erweitert. Neben den in Nrn. 5 und 6 enthaltenen Sanktionen ist eine weitere Maßnahme hingegen nicht möglich. Satz 2 übernimmt in Anlehnung an Art. 67 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes eine Regelung zur Konkurrenz von Berufsgerichtsbarkeit und strafrechtlicher Verfolgung. Satz 3 entspricht den bisherigen Art. 39 Abs. 2 BayArchG und Art. 32 Abs. 2 BayIKaBauG.

Abs. 3 beinhaltet die Verjährungsregelung für berufsgerichtliche Verstöße, welche bisher in Art. 34 Abs. 3 BayArchG und Art. 27 Abs. 3 BayIKaBauG enthalten war. Zunächst wird die statische Verweisung auf die aktuellen Normen des Strafgesetzbuchs (§§ 78a - 78c StGB) durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung ersetzt (Satz 2). Die Verjährungsfrist wird einheitlich auf fünf Jahre festgesetzt (Satz 1). Es ist nicht sachgerecht, für Berufspflichtverletzungen, die eine Löschung im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 rechtfertigen, keine Verjährungsfrist festzulegen. Damit würde man systemwidrig die Frage der Verjährung von der im Einzelfall zu erwartenden Strafordrohung abhängig machen. Eine solche Regelung wäre auch ansonsten mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Sie wird deshalb aufgegeben. Als Ausgleich wird die Verjährungsfrist generell verlängert. Satz 3 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Art. 34 Abs. 3 Satz 3 BayArchG und Art. 27 Abs. 3 Satz 3 BayIKaBauG.

Art. 28 Berufsgerichte

Art. 28 enthält die für die Berufsgerichtsbarkeit erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften sowie im gebotenen Umfang Vorgaben über die Besetzung der Gerichte.

Abs. 1 entspricht den bisherigen Vorschriften der Art. 36 Abs. 1 BayArchG und Art. 29 Abs. 1 BayIKaBauG. Berufsgerichte sind in erster Instanz das Berufsgericht und in zweiter Instanz bzw. Rechtsmittelinstanz das Landesberufsgericht. Am bestehenden zweistufigen Rechtzug wird festgehalten.

Abs. 2 übernimmt die bisherigen Besetzungsregelungen. Das Berufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter, die oder der den Vorsitz führt, sowie zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern (Satz 1). Satz 2 legt für das Landesberufsgericht fest, dass dieses in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern einschließlich der oder des Vorsitzenden sowie zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern entscheidet. Satz 3 ordnet wie bislang Art. 36 Abs. 3 Satz 2 BayArchG an, dass mindestens eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter der Fachrichtung der oder des Beschuldigten angehören soll. Ziel dieser Regelung ist es, nach Möglichkeit eine hohe Kompetenz des Spruchkörpers auch in fachspezifischer Hinsicht zu gewährleisten. Nach Satz 4 wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mit. Dadurch soll ein beschleunigtes Verfahren ermöglicht werden.

Abs. 3 bestimmt die zuständigen Gerichte. Die bisherige Regelung wird vollständig übernommen.

Abs. 4 übernimmt unverändert die bisherige Regelung, wonach die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts wahrgenommen werden.

Art. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter

Art. 29 regelt die Bestellung der in der Berufsgerichtsbarkeit tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Abs. 1 übernimmt in unveränderter Form die bisherigen Regelungen, wonach die Präsidentinnen oder Präsidenten der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts die Richterinnen und Richter jeweils für ihr Gericht auf die Dauer von fünf Jahren bestellen.

Abs. 2 Satz 1 schreibt wie bisher Art. 37 Abs. 2 BayArchG und Art. 30 Abs. 2 BayIKaBauG vor, dass die ehrenamtlichen Richterinnen oder ehrenamtlichen Richter vom Vorstand der jeweiligen Kammer vorgeschlagen werden. Die Kammern haben dabei nach Satz 2 doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen wie Richterinnen und Richter zu bestellen sind, um eine ausreichende Grundlage für die Besetzung der Spruchkörper zu haben.

Abs. 3 übernimmt weitgehend die bisherigen Regelungen der Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayArchG sowie Art. 29 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 BayIKaBauG über die Auswahl und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Satz 1 verpflichtet in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Satz 3 dazu, für jede Fachrichtung eine genügende Anzahl zu bestellen. Damit soll für alle Bereiche eine ausreichende Sachkunde in fachlicher Hinsicht gewährleistet werden. Die Anwendung auf die verschiedenen Tätigkeitsarten ist hingegen entbehrlich, da dies für die Entscheidung des Berufsgerichts von allenfalls untergeordneter Bedeutung ist. Satz 2 legt wie bisher fest, dass bestimmte Personen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern bestellt werden können. Aus systematischen Gründen wird die Regelung inhaltlich ohne Änderung in den vorliegenden Zusammenhang aufgenommen. Satz 3 schreibt wie bisher fest, dass vor Beginn eines Geschäftsjahres die Grundsätze für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter abstrakt-generell festzulegen sind. Nur so kann eine unabhängige und objektive Besetzung der Spruchkörper im konkreten Einzelfall gewährleistet und dem Gebot des gesetzlichen Richters Genüge getan werden.

Art. 30 Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes

Art. 30 enthält wie bisher Art. 39 Abs. 1 BayArchG und Art. 32 Abs. 1 BayIKaBauG die dynamische Verweisung auf Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit.

Die dortigen Verfahrensvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Art. 31 Aufsicht

In Art. 31 wird in deutlich verkürzter und vereinfachter Form die Aufsicht über die Kammern geregelt.

Abs. 1 legt fest, dass (wie bisher) das Staatsministerium des Innern Rechtsaufsichtsbehörde ist. Klargestellt wird, dass diese Aufsicht sich auch auf die Tätigkeit der Eintragungsausschüsse, die keine Organe der Kammern sind, bezieht.

Abs. 2 verweist für die Durchführung der Rechtsaufsicht auf die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO, dort Art. 111 - 114), die entsprechend heranzuziehen sind. Damit steht der Aufsichtsbehörde ein ausreichendes und gleichzeitig angemessenes Instrumentarium an rechtsaufsichtlichen Befugnissen zur Verfügung. Die bisher in Art. 29 BayArchG und Art. 23 BayIKaBauG enthaltenen ausführlichen Regelungen zur Durchführung der Aufsicht können damit entfallen. Die dort bislang vorgesehenen Befugnisse sind auch in den aufsichtlichen Befugnissen nach Art. 111 - 114 GO enthalten. Entfallen kann schließlich die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Kammern, die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen einzuladen. Es erscheint nicht erforderlich, dass Vertreter der Aufsichtsbehörde bei jeder Sitzung der Vertreterversammlungen ohne besonderen Anlass anwesend sind, zumal die Kammern selbst mittlerweile eine hinreichende Anzahl von Juristinnen und Juristen beschäftigen. Damit werden die Vorschriften über die Aufsicht wesentlich dereguliert und auf das notwendige Maß beschränkt.

Art. 32 Ordnungswidrigkeiten

Art. 32 stellt wie bisher Art. 45 BayArchG und Art. 33 BayIKaBauG eine Sanktionsnorm für das unberechtigte Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch Einzelpersonen und Gesellschaften dar.

Abs. 1 setzt für die im Einzelnen konkret aufgeführten Verstöße die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes für die unbefugte Verwendung geschützter Berufsbezeichnungen fest. Der Schutz der Vorschrift umfasst nunmehr in gleicher Weise auch die Bezeichnungen „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“, die nicht unberechtigt geführt werden dürfen und desselben Schutzes bedürfen wie die anderen geschützten Berufsbezeichnungen der Kammermitglieder. Der Bußgeldrahmen wird auf 20.000 € verdoppelt.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt die Architektenkammer hinsichtlich der von ihr geschützten Berufsbezeichnungen zur zuständigen Behörde im Sinn des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Eine solche Übertragung der Zuständigkeit ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG möglich. Sie ist auch sachgerecht, da die Architektenkammer als sachnächste und kompetente Stelle am besten über mögliche Verstöße gegen die Vorschriften über die Führung der von ihr zu überwachenden Berufsbezeichnungen entscheiden kann. Satz 2 bestimmt Entsprechendes für die Ingenieurekammer-Bau und die von ihr zu schützenden Berufsbezeichnungen.

Abs. 3 bestimmt gemäß § 90 Abs. 2 OWiG, dass die von den Kammern verhängten Buß- und Verwarnungsgelder der jeweiligen Kammer selbst zufließen. Der mit der Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verbundene Aufwand soll hierdurch gedeckt werden. Die Regelung greift nur dann, wenn Entscheidungen der Kammern bestandskräftig werden.

Art. 33 Rechtsverordnungen

Art. 33 ermächtigt das Staatsministerium des Innern ähnlich wie bisher Art. 48 BayArchG und Art. 37 BayIKaBauG, durch Rechtsverordnung die Vorschriften über das Verfahren vor den

Eintragungsausschüssen und deren Zusammensetzung zu erlassen. Diese Verfahrensvorschriften müssen nach wie vor durch Verordnung ergehen. Dadurch können die gesetzlichen Vorgaben auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Satzungen der Kammern kommen hier nicht in Betracht, da die Eintragungsausschüsse keine Organe der Kammern sind. Weitere Verordnungsermächtigungen sind nicht erforderlich. In der Rechtsverordnung sind auch die weiteren Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG an das Verfahren (z. B. die Vorgabe von Entscheidungsfristen und anderen Verfahrenshandlungen nach Art. 51 der Richtlinie) umzusetzen.

Die bislang in Art. 48 Abs. 2 BayArchG und Art. 37 Abs. 2 BayIKaBauG enthaltenen „Ermächtigungen“ zum Erlass von Verwaltungsvorschriften können entfallen. Es besteht – wie die bisherige Verwaltungspraxis zeigt – kein Bedarf für Verwaltungsvorschriften durch das Staatsministerium des Innern. Vielmehr kann und soll die nähere Ausgestaltung der einzelnen Bereiche des Berufsrechts den Kammern selbst überlassen werden.

Art. 34 Übergangsvorschriften

Art. 34 enthält die in Folge der Neufassung der Kammergesetze durch dieses Gesetz erforderlichen Übergangsvorschriften.

Nach Abs. 1 soll die Verlängerung der Wahlperiode der Vertreterversammlungen auf fünf Jahre erstmals für die im Jahr 2011 gewählten Versammlungen gelten. Damit sollen Unklarheiten bezüglich der Amtszeit der jetzigen und der 2007 gewählten Vertreterversammlungen vermieden werden. Die Kammern benötigen zur Anpassung ihrer Wahlsatzungen einigen zeitlichen Vorlauf, der für die Wahlen 2007 nicht mehr ausreicht. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Amtszeit der Vorstände und die Bestellung der Mitglieder der Eintragungsausschüsse.

Abs. 2 ermöglicht es Personen, sich in die Stadtplanerliste eintragen zu lassen, wenn sie die entsprechende Tätigkeit bereits innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeübt haben. Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz und soll es im Bereich der Stadtplanung bereits tätigen Personen ermöglichen, auch weiterhin der Beschäftigung im Bereich der Stadtplanung unter der Bezeichnung „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ nachzugehen. Der Antrag auf Eintragung in die Liste ist im Sinn einer Ausschlussfrist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu stellen.

Abs. 3 regelt die Bestellung eines vorläufigen gemeinsamen Eintragungsausschusses. Dieser ist erforderlich, weil es nach Neuschaffung der Stadtplanerliste zunächst noch keine in diese Liste eingetragenen Personen gibt und daher wegen Art. 22 Abs. 3 Satz 4 keine Beisitzerinnen und Beisitzer des gemeinsamen Eintragungsausschusses bestellt werden könnten.

Die bisherigen Regelungen des Art. 46 BayArchG und Art. 34 BayIKaBauG (jeweils zur Fortführung der Berufsbezeichnung) können entfallen, da ein Bedarf für entsprechende Übergangsregelungen nicht mehr besteht. Gleiches gilt für die bisherige Regelung des Art. 47 BayArchG (Führung der Berufsbezeichnung in der männlichen Form durch Frauen). Ebenso entfallen können die bisherigen Vorschriften über den Gründungsausschuss (Art. 35 BayIKaBauG) und den Vorläufigen Eintragungsausschuss (Art. 36 BayIKaBauG). Diese aus der Gründungsphase der Ingenieurekammer-Bau stammenden Vorschriften sind nicht mehr erforderlich.

Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 35 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Ebenso wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des BayArchG und des BayIKaBauG bestimmt.